



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Mit Zustellungsurkunde

Heidelberger Sand und Kies GmbH
Herrn Dirk Berger
Flemmingener Weg 1
09322 Penig OT Niedersteinbach

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Petra Bensch

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1203
Telefax: +49 3731 372-1009

petra.bensch@
oba.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Planfeststellungsverfahren „Neuaufschluss Kiessandtagebau Schnep- pendorf (Bergwerksfeld „Susi“)" im Landkreis Zwickau

Unterrichtungsschreiben zum vorläufigen Untersuchungsrahmen der UVU und zu den voraussichtlich beizubringenden Unterlagen Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12-0522/524/2-2020/35050

Freiberg,
23. November 2020

Sehr geehrter Herr Berger,

als Anlage erhalten Sie die Niederschrift zum Scoping. Aus der Tischvorlage und der Niederschrift zum Scoping ergeben sich die nach § 6 UVPG vom Unternehmer voraussichtlich beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen des UVP-Berichtes.

Außerdem kommen wir mit diesem Schreiben unserer Verpflichtung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG nach, darauf hinzuwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).

Für bergrechtliche Vorhaben ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle nach § 52 Abs. 2a BBergG UVP-pflichtigen Vorhaben von § 25 Abs. 3 VwVfG erfasst werden. Damit sollte für Ihr Vorhaben „Neuaufschluss des Kiessandtagebaus im Nordosten des Abbaufeldes Schneppendorf (Bergwerksfeld „Susi“)" eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Diese soll vorrangig dazu dienen, Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, aber auch von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten möglichst frühzeitig in die Planung eines Vorhabens einbeziehen zu können. Durch diesen frühzeitigen Informationsaustausch soll die Planung von Großvorhaben optimiert und Transparenz geschaffen sowie die Akzeptanz für spätere Zulassungsentscheidungen gefördert werden.

Die Durchführung obliegt dem Vorhabenträger. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, wann und in welcher Form eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Hierzu ist eine Orientierung an bestehen Industrie-

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

**Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:**
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

standards möglich. Die Richtlinie VDI 7000 zeigt den Prozess einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von der Planung bis zur Realisierung des Vorhabens auf, die Richtlinie VDI 7001 die Standards guter Kommunikation. Auch eine Orientierung an anderen Standards ist möglich. Sie können diese aber auch ganz individuell gestalten.

Kernpunkte der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Bereitstellung der Informationen über das geplante Vorhaben, die Mittel zu dessen Verwirklichung und die damit verbundenen Auswirkungen. Auf Grundlage dieser Information durch den Vorhabenträger soll für die Teilnehmer nach § 25 Abs. 3 Satz 3 VwVfG die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der vorgebrachten Fragen oder geltend gemachten Belange bestehen. Die Ergebnisse sollen abschließend dokumentiert werden und der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich, mitgeteilt werden.

Die Zulassungsbehörde entscheidet jedoch nicht über die mitgeteilten Ergebnisse. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens; sie lässt dieses unberührt (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 6 VwVfG). Eine Einschränkung der Beteiligungsrechte, insbesondere eine Präklusion ist hiermit nicht verbunden.

Wir bitten Sie uns über die Durchführung und das Ergebnis einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu informieren.

Die grundsätzliche Erarbeitung der Planunterlagen sollte nach dem „Merkblatt zur Aufstellung von Betriebsplänen für Tagebaue“ des Sächsischen Oberbergamtes erfolgen. Dort werden die Gliederung und Anforderungen für den obligatorischen RBP vorgegeben. Das Merkblatt ist auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes unter folgende Link abrufbar.

https://www.oba.sachsen.de/download/Merkblatt_Betriebsplanunterlagen_fuer_Tagebaue_Stand_07_2020.pdf

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Petra Bensch
Referentin

Anlagen

Niederschrift zum Scoping
Beteiligte zum Scoping

Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Niederschrift über den Scoping-Termin

zur Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für das Vorhaben „Kiessandtagebau Schneppendorf – Feld Susi“, in Zwickau

Vorhabenträger: Heidelberg Sand und Kies GmbH
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg

Die Heidelberg Sand und Kies GmbH beabsichtigt bei Schneppendorf nahe der Stadt Zwickau im Landkreis Zwickau einen Kiessandtagebau neu aufzuschließen. Da das Vorhaben eine Fläche größer als 25 ha in Anspruch nehmen wird ist es somit UVP-pflichtig und muss planfestgestellt werden.

Das Sächsische Oberbergamt und das Regierungspräsidium Chemnitz (heute LDS) führten bereits am 22. März 2006 einen Scoping-Termin für die Einleitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (PFV) und Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Kiessandtagebau Schneppendorf“ durch. Die Ergebnisse des Scoping-Termins finden sich in der Anlage 2 der Tischvorlage wieder.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein raumbedeutsames Rohstoffgewinnungsvorhaben handelt wurde durch die Landesdirektion Chemnitz im Jahr 2009 ein ROV durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung steht.

Gegenstand der damaligen Planung war der Aufschluss der beiden Bergwerksfelder „Heidi“ (Abbaufeld Schneppendorf-Nord) und „Susi“ (Abbaufeld Schneppendorf-Süd).

Nachdem die Bestandskraft dieser Bergbauberechtigungen nach einer gerichtlichen Überprüfung bestätigt wurde, nahm der Bergbauunternehmer seine Planungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der 2009 ergangenen Raumordnerischen Beurteilung wieder auf.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 informierte der Bergbauunternehmer das Oberbergamt über die Verschmelzung der Sandwerke Biesern GmbH auf die Heidelberg Sand und Kies GmbH. Somit tritt nun die Heidelberg Sand und Kies GmbH als Bergbauunternehmer und Antragsteller auf.

Aufgrund der sich seit 2006 geänderten gesetzlichen Regelungen sowie der überarbeiteten Planungen seitens des Bergbauunternehmers wurde der Scoping unter Bezugnahme auf die Abstimmungen im Jahr 2006 und die Raumordnerische Beurteilung aus dem Jahr 2009 wiederholt bzw. aktualisiert.

Der Bergbauunternehmer reichte hierzu eine Tischvorlage zur Abstimmung des Inhaltes und des Umfangs der Antragsunterlagen für den Kiessandtagebau Schneppendorf ein. Bei dem aktuellen Vorhaben handelt es sich nunmehr ausschließlich um den Neuaufschluss des Feldes „Susi“ nördlich der Ortslage von Schneppendorf.

Das Sächsische Oberbergamt führte daraufhin eine Beteiligung der von dem Vorhaben betroffenen Behörden durch und erbat sachdienliche Hinweise zur Abstimmung der Unterlagen für den UVP-Bericht und der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren.

Aufgrund der zurzeit erschwerten Bedingungen in Folge des Coronavirus erfolgte die Beteiligung ausschließlich in Schriftform.

Beteiligt wurden:

- Landesdirektion Sachsen, DS Chemnitz – Stellungnahme vom 31. März 2020 und 8. Mai 2020
- Landratsamt Zwickau – Stellungnahme vom 7. April 2020
- Planungsverband Region Chemnitz - Stellungnahme vom 27. März 2020
- Stadtverwaltung Zwickau – Stellungnahme vom 15. April 2020
- Gemeinde Mülsen – Stellungnahme vom 7. April 2020
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Stellungnahme vom 24. Februar 2020
- Landesamt für Archäologie – Stellungnahme vom 10. März 2020
- Anerkannte Naturschutzvereinigungen (Bund LV Sachsen e.V., NABU LV Sachsen e.V., Sächsischer Heimatschutz e.V., Landesverband Sächsische Angler e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Grüne Liga Sachsen e.V., Landesjagdverband Sachsen e. V., Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) – Stellungnahme BUND vom 9. März 2020, Stellungnahme vom NABU vom 17. März 2020

Weitere TöB wurden nicht beteiligt.

Rechtliche und verfahrensrechtliche Grundlagen zum Planfeststellungsverfahren

Die Notwendigkeit eines Scopings ergibt sich aus dem BBergG, sofern für ein Vorhaben eine UVP erforderlich ist.

Die UVP-Pflicht für bergbauliche Vorhaben ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau). Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bei bergbaulichen Vorhaben ergibt sich, wenn einer der Schwellenwerte nach UVP-V Bergbau erfüllt ist:

Für die Gewinnung im Tagebau wäre das z.B.:

- Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 25 ha oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten oder
- Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer oder
- Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. m³ oder mehr oder
- Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG.

Die UVP-Pflicht kann sich auch aus anderen Sachverhalten gemäß Anlage 1 UVPG i.V.m. § 1 Ziffer 9 UVP-V Bergbau ergeben, z. B. bei einer Waldinanspruchnahme von mehr als 10 ha.

Das Vorhaben Kiessandtagebau Schneppendorf ist ein Neuaufschluss mit einer vorgesehenen Abbaufäche von 60,9 ha. Infolge der Nassgewinnung wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ein Gewässer entstehen. Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 Ziffer b) aa) (Abbaufäche > 25 ha) und bb) (Herstellung eines Gewässers) der UVP-V Bergbau ist für das Bergbauvorhaben eine UVP durchzuführen.

Entsprechend § 52 Abs. 2a BBergG ist somit die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes erforderlich und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach den Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Entsprechend dem UVPG als auch dem BBergG sollen dem Bergbauunternehmer UVU-relevante Informationen durch die Behörden, Vereinigungen sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt werden.

Dem Vorhaben wird das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuellen Fassung (2019) zugrunde gelegt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens muss geprüft werden, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt hat. Diese UVP ist ein unselbständiger Bestandteil eines PFV. Im Rahmen der UVP ist gemäß § 2 UVP-V Bergbau zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen hat. Die Auswirkungen werden unter Einbeziehung von Minderungs-, Ausgleichs- und eventuell Ersatzmaßnahmen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Planfeststellung entfaltet eine konzentrierende Wirkung für alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich/rechtlichen Entscheidungen. Weitere öffentlich/rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die in der Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den ansonsten zuständigen Behörden. Eine Ausnahme bildet die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers, die gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergeht.

Die bergrechtliche Planfeststellung ist eine gebundene Entscheidung, d.h., wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens gegeben sind (§ 55 Abs. 1 BBergG und § 48 Abs. 2), ist das Vorhaben zu genehmigen.

Da ein PFB keine Gestattungswirkung hat, ist die Realisierung des Vorhabens nur auf der Grundlage von Betriebsplänen möglich, die vom OBA zugelassen sein müssen. Das Oberbergamt ist gemäß § 2 Abs. 1 BergZustVO Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für bergbauliche Vorhaben.

Gemäß § 5 BBergG wird das PFV auf der Grundlage des VwVfG durchgeführt. Maßgebend für das Planfeststellungsverfahren ist hier der § 73 VwVfG.

Im Anhörungsverfahren werden die Behörden, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt ist, die betroffenen Gemeinden und die sonstiger Planungsträger beteiligt. Weiterhin erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in Sachsen anerkannten Vereinigungen (Naturschutzvereine) gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG, indem der Plan in allen vom Vorhaben betroffenen Gemeinden einen Monat zu Einsicht ausgelegt wird. Die Auslegung wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Anhörungsverfahren endet mit der gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchzuführenden Erörterung aller Stellungnahmen und rechtzeitig erhobener Einwendungen.

Vorstellung des geplanten Vorhabens

Das geplante Vorhaben „Kiessandtagebau Schneppendorf“ ist in der Tischvorlage, erstellt durch die Geologischen Landesuntersuchung GmbH, Freiberg, dargestellt.

wesentlichen Eckpunkte des Vorhabens:

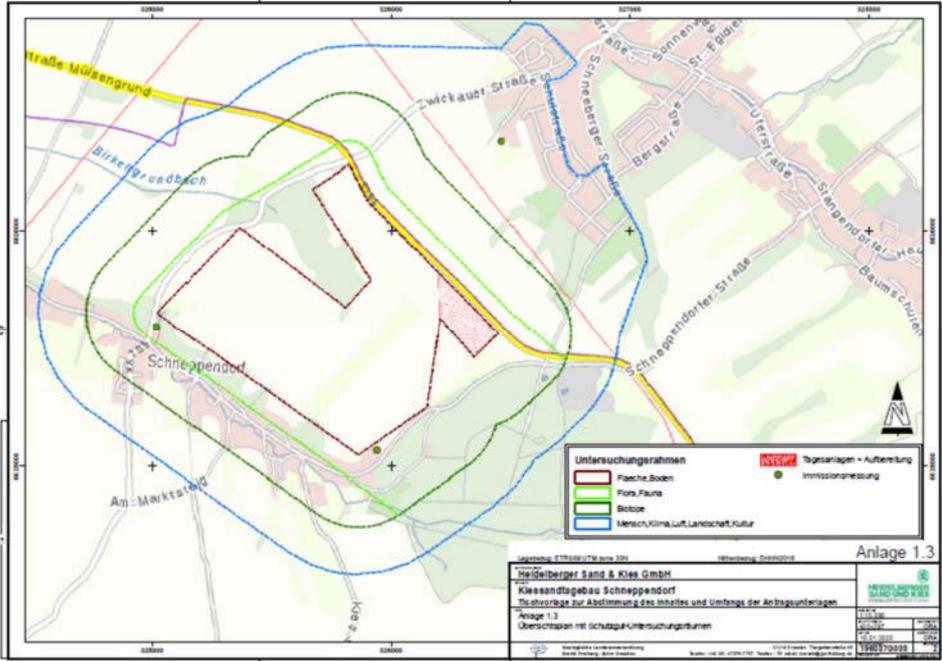
- Neuaufschluss des Kiessandtagebaus im Nordosten des Abbaufeldes Schneppendorf (Bergwerksfeld „Susi“) im Landkreis Zwickau (beantragte RBP-Fläche 75,2 ha, Gewinnungsfläche 60,9 ha)
- Die Teilfelder nördlich der S 286 wurden im ROV 2009 ausgegrenzt und sollen nicht Antragsgegenstand werden
- Gewinnung von ca. 400.000 t Kies und Sand pro Jahr im Trocken- und Nassschnitt
- Ausgewiesener Vorrat von ca. 14,17 Mio. t für die Vorhabenfläche, daraus resultiert eine Laufzeit von ca. 36 Jahren
- Errichtung und Betrieb der Aufbereitungs- und Tagesanlagen im Osten, außerhalb der Abbaufäche (ca. 4 ha)
- Verkehrsrechtliche Erschließung über Anbindung an die S286, Abtransport dann weiter über die B 93 und die B 173
- Zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 80 LKW/d
- Wiedernutzbarmachungsziel ist die Herstellung eines Landschaftssees (ca. 45 ha) und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche (ca. 13 ha)
- Das Abbaufeld Schneppendorf-Süd (Bergwerksfeld Heidi) bildet mit einer möglichen Abbaufäche von 49,7 ha die Nachfolgelagerstätte für die Gewinnung von Kiesen und Sanden

Vorschlag des Vorhabenträgers und Abstimmung der Anforderungen an die UVU

Zu betrachten sind die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG (2017)

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

<p>Definition Schutzbelang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen vor Lärm und vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen • Schutz und Sicherung ausreichender Freiräume und unbebauter Bereiche für Erholungszwecke sowie Vermeidung der Beeinträchtigungen der Erholungsseignung • Betrachtung der Wohn(umfeld)funktion und der Erholungsfunktion
<p>Vorschlag Unter- suchungsraum</p>	 <p>Reichweite: 500 m (blau)</p> <p>Abgrenzung anhand der vorhandenen Straßenführung „Am Leithenberg“, „Zwickauer Str.“, „Schulstr.“ und „Schneeberger Str.“</p>
<p>Festlegungen zum Untersuchungsra- um</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung UR bis zur Schneeberger Straße • Der geplante Messpunkt auf der Feldstraße wird an den Außenring (HNr. 14) verschoben (Gemeinde Mülsen). • Es wird ein zusätzlicher Messpunkt im OT Stangendorf am Weideweg gefordert eingerichtet, um den Betrachtungsraum bis zu diesem Ortsteil auszuweiten (Gemeinde Mülsen).
<p>Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Staub-, Lärm-, Lichtemissionen: mögliche Beeinträchtigung der Wohn-/Wohnumfeld- und Erholungsfunktion • Zunahme Verkehrsaufkommen: Erhöhung des LKW-Verkehrs auf der Staatsstraße 286

	<ul style="list-style-type: none">• Staubverfrachtung: Depositionen in Wohnumfeld und auf Verkehrswegen• Veränderung Landschaftsbild• Zerschneidung (stufenweise temporäre Aufgliederung)• Umwandlung der Nutzflächen (von Landwirtschaft in Gewässer)• Lange Laufzeit des Vorhabens (eine Generation)• Mögliche Beeinträchtigung Grundwasser
Vorhandene Datengrundlage	<ul style="list-style-type: none">• Flächennutzungsplan Stadt Zwickau• B-Plan Stadt Zwickau/Mülsen?
Festlegungen zum Untersuchungsu mfang / - methoden	<ul style="list-style-type: none">• Basis der Untersuchungen auf dieses Schutzgut bilden eine Staub- und eine Lärmprognose. Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden anhand der ermittelten Emissions- und Immissionswerte sowie der vorhandenen Flächennutzungsplanung dargestellt. Beachtet werden die einzelnen Betriebsphasen und der dem Tagebau zurechenbare Verkehr.• Bewertung der Beeinträchtigung anhand von Schall- und Staubprognosen sowie Windrichtungsanalysen erfolgen• Errichtung von Immissionsorten in Schneppendorf im Bereich der Jüdenhainer Straße (östlich), im Bereich der Zwickauer Straße (K 6705) (westlich)• Errichtung von Immissionsorten in Thurm an der Gartensiedlung• Errichtung Immissionsort in Mülsen OT Stangendorf (Weideweg)• Überprüfung Abstandsregelungen zu den Wohngebieten• Ermittlung der Erholungseignung des Gebietes

Aus den Stellungnahmen

Gemeinde Mülsen

Erweiterung der Betrachtungsbereiche Staub + Lärm in Thurm/Stangendorf, Weitere Messpunkte

In der Anlage 1.3 der Tischvorlage werden der geplante Untersuchungsrahmen sowie die Immissionsmesspunkte dargestellt.

Derzeit ist auf Mülsener Flur ein Messpunkt in der Feldstraße eingezeichnet. Anhand unserer Ortskenntnis wäre es angebracht diesen Punkt an den deutlich höher besiedelten Außenring (HNr. 14) zu verschieben, um mögliche Auswirkungen der angrenzenden Bevölkerung besser abschätzen zu können. Weiterhin fordern wir einen zusätzlich platzierten Messpunkt im OT Stangendorf am Weideweg, um den Betrachtungsraum bis zu diesem Ortsteil auszuweiten.

Zusage der Heidelberger Sand & Kies GmbH!

Stadt Zwickau

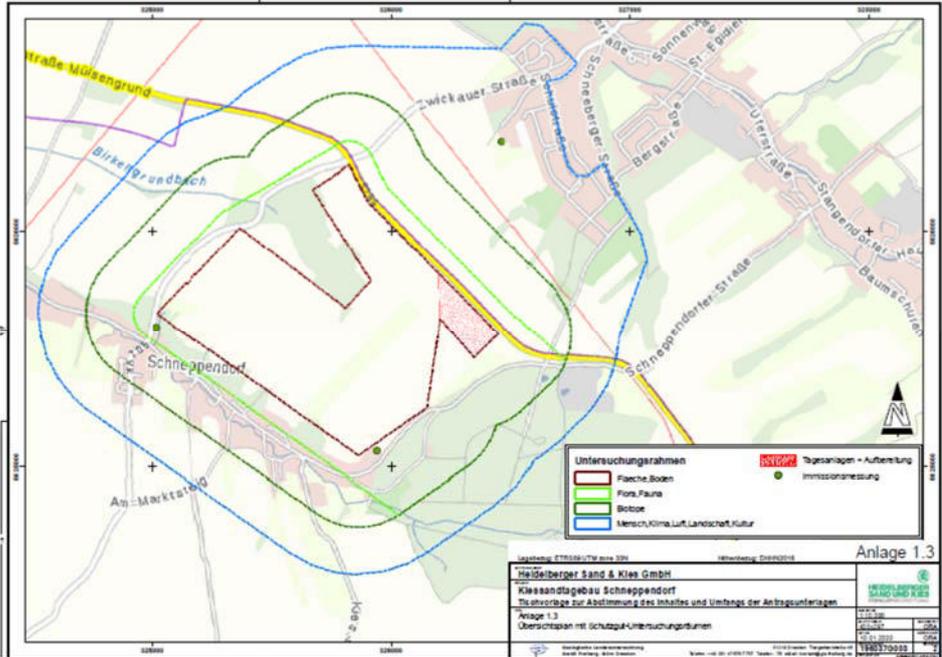
Bei Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens muss auf die verschiedenen Phasen der Rohstoffgewinnung eingegangen werden, da hier insbesondere unterschiedliche Emissions-situationen bezüglich Luft und Lärm zu erwarten sind. Alle detaillierten Betrachtungen im Rahmen von Prognosen im Planfeststellungsverfahren müssen auf den worst-case abstellen, um eine

abschließende Bewertung und Beurteilung der durch das Vorhaben insbesondere im Bereich der Wohnlage Schneppendorf hervorgerufenen Immissionen zu ermöglichen. Dabei sind die einschlägigen Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Regionaler Planungsverband-Chemnitz

Das Vorhaben Kiessandtagebau Schneppendorf überlagert sich teilweise bereits mit Siedlungsflächen (Datengrundlage: ATKIS, Januar 2020). Im südwestlichen Bereich werden nur 50 bis 150 m Abstand zur Siedlung eingehalten. Abstimmungen mit der Stadtverwaltung Zwickau sind erforderlich. Bezüge zur Flächennutzungsplanung sind herzustellen. Auch ein Bezug zum Bebauungsplan „An der Zwickauer Straße“ OT Schneppendorf (in Kraft seit 12. Dezember 2001) ist herzustellen.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

<p>Definition Schutzbelang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt und Schutz sowie Entwicklung der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt • Schutz der Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene und bedrohte Arten • Schutz der Lebensräume von Tieren und Pflanzen in Biotopverbundsystemen und zusammenhängenden Lebensräumen
<p>Vorschlag Unter- suchungsraum</p>	 <p>Reichweite: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 100 m (grün) mit Erweiterung Graurock Biotope 300 m (dunkelgrün)</p>
<p>Festlegungen zum Untersuchungs- raum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Zwickau abgestimmt. • Anpassung des Untersuchungsraumes an die Reichweite der Grundwasserbeeinflussung (-absenkung, -hebung durch Ausspiegelung) (ggf. Abstimmungen mit OBA und Wasserbehörden bzgl. Hydrogeologischer Berechnungeb erforderlich)
<p>Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bergbauliche Flächeninanspruchnahme: Direkte Verluste von Habitaten, Zerstörung von Lebensraum • Umwandlung Biotopflächen • Änderungen von Habitatstrukturen auf Teilflächen

auf das Schutzgut	<ul style="list-style-type: none">• Staub-, Licht- und Lärmbelastungen• Zerschneidung (stufenweise temporäre Aufgliederung)• Umwandlung der Nutzflächen (von Landwirtschaft in Gewässer)
Vorhandene Datengrundlage	Gem. Absprachen UNB Bestandsaufnahme und Raumanalyse einschl. der Vorbelastung vor Eingriff durch das Vorhaben.
Festlegungen zum Untersuchungsu mfang / - methoden	<p>Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung sind folgende Kartierungen über eine Vegetationsperiode vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Biototypen- Avifauna (Differenzierung Brut- und Gastvögel)- Herpetofauna (Amphibien, Reptilien)- Lokalisierung von Baumhöhlen- Fledermäuse- Schmetterlinge <p>Die vorgeschlagene Erfassungsmethodik entsprechend der TV, S. 24 ff. wird bestätigt.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, die Methodik entsprechend TV S. 32 wird bestätigt.</p> <p>FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ mit der Teilfläche „Mulde südlich Glauchau“</p> <p>Prognose der Auswirkungen auf die außerhalb der FFH-Gebietskulisse gelegenen LRT und Arthabitate von gemeinschaftlicher Bedeutung, die im Einflussbereich des Vorhabens liegen können</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist ein Bezug zu dem im Regionalplan Südwestsachsen (2008) und im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) in unmittelbarer Nähe festgelegten Vorranggebiet Wald/zum Schutz des vorhandenen Waldes bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz festgelegten Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz herzustellen. Die Flächen sind bedeutend für den großräumig übergreifenden Biotopverbund. Zerschneidungseffekte sind in der Umweltprüfung zu analysieren (StN RPV).• Das Vorhaben überlagert sich weiterhin mit mehreren kleineren Waldflächen i. S. d. Sächsischen Waldgesetzes. Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde sind erforderlich. Insbesondere ist darzulegen, dass eine Beeinträchtigung des zum Abbaufeld angrenzenden vorhandenen Vorranggebietes Wald ausgeschlossen wird (StN RPV).• Am südwestlichen Rand des Birkengrundwaldes sowie am westlichen Rand des Waldgebietes „Graurock“ befinden sich Wald-Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung der FFH-RL außerhalb der FFH-Gebietskulisse, deren Betroffenheit zu überprüfen ist.• Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist die aktuelle Fassung der 2 Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ heranzuziehen.

Schutzgebiete:

- Das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ mit der Teilfläche „Mulde südlich Glauchau“ befindet sich ca. 2,5 km westlich des Vorhabengebietes.
- Vogelschutzgebiet Birkengrundbach (kein Natura 2000 – Gebiet)
- Bienenschutzgebiet (Flächennaturdenkmal)

aus den Stellungnahmen

Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde

Die im Punkt II.3.2 - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – festgelegten Untersuchungen einschließlich Untersuchungsräumen werden als angemessen bewertet.

Bezüglich der sicheren Erfassung von Reptilien sind neben der Sichtbeobachtung die vorrangig zu überprüfenden Randstrukturen aufgrund der Armut an natürlichen Versteckplätzen mit sog. Reptilienbrettern als Fanghilfen zu ergänzen.

Der im Punkt II.3.10 vorgesehene landschaftspflegerische Begleitplan handelt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ab. Für die entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist die aktuelle Fassung der 2 Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ heranzuziehen.

Neben der Erheblichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung im Sinne von § 34 BNatSchG) für die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen auf die FFH-Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“ ist auch eine Prognose der Auswirkungen auf die außerhalb der FFH-Gebietskulisse gelegenen LRT und Arthabitate von gemeinschaftlicher Bedeutung durchzuführen, die im Einflussbereich des Vorhabens liegen können (§ 19 BNatSchG). Am südwestlichen Rand des Birkengrundwaldes (9170) sowie am westlichen Rand des Waldgebietes „Graurock“ (9110) befinden sich diesbezügliche FFH Wald- Lebensraumtypen (9110=Hainsimsen-Buchenwälder und 9170=Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder).

Bezüglich der im Punkt 11.5.2 benannten Artdatenabfrage wird auf die Hinweise unter:

https://www.natur.sachsen.de/downloadA/Vie_stelle_ich_eine_Artdatenabfrage.pdf hingewiesen.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zu den in der vorliegenden Scoping-Tischvorlage erläuterten Inhalten und Umfängen der für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zu erstellenden Antragsunterlagen keine Bedenken.

NABU

Der Untersuchungsraum für beide Schutzgüter muss sich an der Beeinflussung des Grundwasserkörpers orientieren und ist entsprechend auszudehnen.

Klarstellung seitens des Oberbergamtes:

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollte sich an der Reichweite der Grundwasserbeeinflussung (-absenkung und -hebung infolge Ausspiegelung) orientieren.

Untersuchungen i.S.d. §§ 27 und 47 WHG erstrecken sich auf die jeweils betroffenen Gewässerkörper.

BUND

Die unterbreiteten Vorschläge zum Untersuchungsrahmen inkl. geplanter Fachbeiträge, Methodik und Schutzgütererfassung finden die Zustimmung des BUND.

Regionaler Planungsverband-Chemnitz

Es ist ein Bezug zu dem im Regionalplan Südwestsachsen (2008) und im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) in unmittelbarer Nähe festgelegten Vorranggebiet

Wald/zum Schutz des vorhandenen Waldes bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz festgelegten Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz herzustellen. Die Flächen sind bedeutend für den großräumig übergreifenden Biotopverbund. Zerschneidungseffekte sind in der Umweltprüfung zu analysieren.

Das Vorhaben Kiessandtagebau Schneppendorf überlagert sich mit folgenden nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Sächsischem Naturschutzgesetz gesetzlich geschützten oder sonstigen wertvollen Biotopen:

- bodensaurer Eichenwald nordöstlich von Hain (Waldbiotopkartierung: ID 5241F039),
- Eichenwald bei Schneppendorf (Waldbiotopkartierung: ID 5241F0051),
- Altholz zwischen Schneppendorf und Thurm (Waldbiotopkartierung: ID 5241F00520, LRT9170).
- Zahlreiche weitere Biotope befinden sich im derzeit angedachten Untersuchungsrahmen.

Stadt Zwickau

Mit der Inbetriebnahme eines neuen Tagebaus und der damit verbundenen Absenkung des Grundwasserspiegels ist der Erhalt dieses Waldstücks sowie die Existenz des Birkengrundbaches (Wanderkorridor und ein naturnahes Gewässer der Stadt Zwickau) in Frage gestellt. Laut Wasserrahmenrichtlinie gilt auch bei Gewässern von der Quelle an, der Gewässerschutz. Mit diesem Schutz erhält man Lebensraum und hier insbesondere einen Wanderkorridor.

Hier sind planungsseitig unbedingt Abstimmungen mit den zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde) des Landratsamtes Zwickau zu führen und zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen bau-, anlage- und betriebsbedingt vermieden werden können, auch wenn final ein geplantes neues Gewässer in der jetzigen Naturausstattung (zum Großteil landwirtschaftlich (Acker) überprägten Fläche) eine Bereicherung darstellen würde.

Mit Beeinträchtigung des Wald- und Wasserlebensraumes ergeben sich auch für einzelne artenschutzrechtliche Arten insbesondere der heimischen Fauna möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen, die es zuallererst zu vermeiden, wenn das nicht möglich zu verringern gilt und mit adäquaten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen gilt.

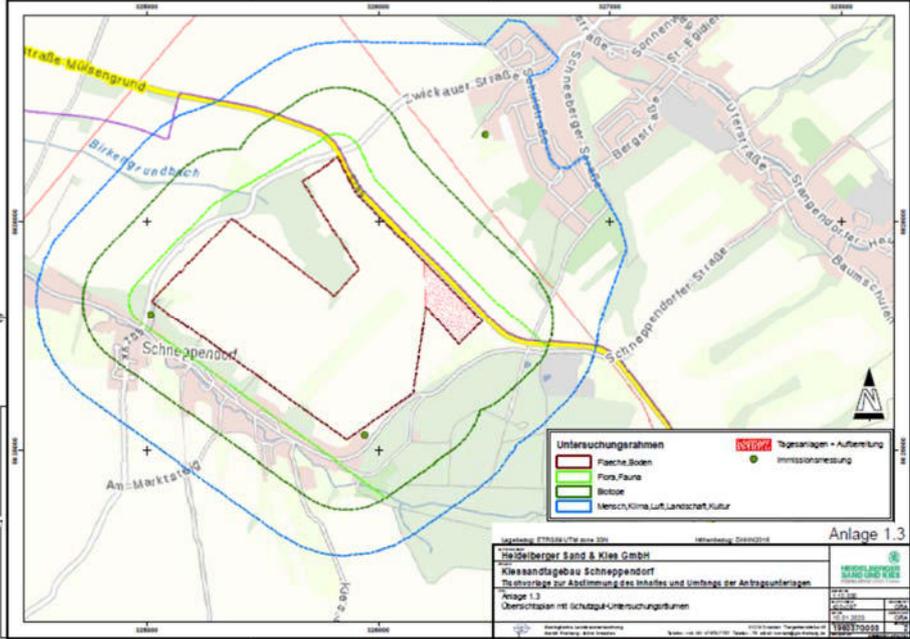
Gleiches gilt auch für mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, wobei der Birkengrundbach einen wichtigen Zulauf zur Zwickauer Mulde darstellt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabdingbar.

Anmerkung Oberbergamt:

Seitens des BU wird aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von ca. 2,6 km eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise wird durch die Untere Naturschutzbehörde als auch die Naturschutzvereinigungen und das Oberbergamt mitgetragen.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

3.1. Schutzgut Fläche und Boden

<p>Definition Schutzbelang</p>	<ul style="list-style-type: none"> nachhaltige Begrenzung des Flächenverbrauchs / Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und ihrer Nutzbarkeit durch eine sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen
<p>Vorschlag Unter- suchungsraum</p>	 <p>Reichweite: direkter Eingriffsbereich (braun)</p>
<p>Festlegungen zum Untersuchungsraum</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Boden hat sich an der Reichweite der Grundwasserbeeinflussung (-absenkung, -hebung durch Ausspiegelung) zu orientieren

<p>Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbedarf: Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und somit Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion • Flächenumwandlung: Nutzungsumwandlung von Landwirtschaftsflächen zu temporären Abbauflächen und nach Gewinnung und erfolgter Wiedernutzbarmachung in Wasser- und Grünflächen (Landwirtschaft) • Flächenversiegelung: im Bereich der Tages- und Aufbereitungsanlagen für den Betriebszeitraum. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung werden die Anlagen zurückgebaut, wenn keine Folgenutzung möglich ist. • Entfernung des natürlichen Bodenaufbaus und der Geologie • Beeinträchtigung Bodenfunktion • Vorfeldberäumung, Abgrabung /Gewinnung <p>Bewertungskriterien sind Versiegelung, Innenentwicklungspotential, Flächenzerschneidung, Nutzungseffizient, Bodenfunktionen</p>
<p>Vorhandene Datengrundlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Datengrundlage bilden die einschlägigen landes- und raumordnerischen Unterlagen und Fachinformationssysteme • aus Bohrungen gewonnene Daten sowie die Auswertedaten Bodenschutz des LfULG
<p>Festlegungen zum Untersuchungsumfang / -methoden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung zur Betroffenheit der angrenzenden Altlasten <ul style="list-style-type: none"> - „Deponie Hauptstraße“ – Flurstück 5/2 Gemarkung Hain - Altstandort „LPG Agrarflugplatz“ – Flurstück 399/2 Gemarkung Thurm • Sofern Altlasten betroffen sind, sind weitere verhältnismäßige Erkundungen der Altlasten erforderlich • Im Rahmen der Umweltprüfung ist sich insbesondere mit dem Schutzgut Boden auseinanderzusetzen, so dass nach Beendigung des Rohstoffabbaus eine produktive landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen wieder möglich wird (StN RPV). • Es ist darzulegen, in welchem Flächenverhältnis die unter Ziffer 3.4 der Tischvorlage genannte Wiederherstellung des Abbaufeldes in nutzbare Acker- bzw. Grünlandfläche und Gewässer erfolgen soll (StN RPV). • Im UVP-Bericht ist der Zustand der Böden und deren Bodenfunktion vor Inanspruchnahme zu erfassen. • Auswirkungen des Wasserentzuges auf die Böden sind zu untersuchen. Die Auswirkungen des Kiesabbaus auf den Bodenwasserhaushalt im Quellgebiet des Birkengrundbaches sind darzustellen. • Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Bodens sind aufzuzeigen.

	<ul style="list-style-type: none">• Die Wiederherstellung der Bodenfunktion i.R.d. Wiedernutzbar-machung ist durch bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten.• Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.• Die Beurteilung der Böden bzw. deren Bodenfunktion hat auf Grundlage der vom LfULG zur Verfügung zu stellenden Daten-grundlagen sowie des Bodenbewertungsinstrument Sachsen zu erfolgen.
--	---

Aus den Stellungnahmen

Gemeinde Mülsen

Nachnutzung der Fläche

Im Anschluss an das Vorhaben, welches mit einer Nutzungsdauer von 36 Jahren angegeben ist, wird die Rekultivierung, in Form von zwei Landschaftsseen angestrebt. Die Gemeinde gibt ebenfalls zu Bedenken, dass sich auch auf der Gemarkung Mülsen einige landwirtschaftlich genutzte Tiefbrunnen befinden. Im Zuge der Voruntersuchungen sollten diese ebenfalls mitbetrachtet werden um negative Auswirkungen auch für die Landwirtschaft, z.B. durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels ausschließen zu können.

Regionaler Planungsverband-Chemnitz

Aufgrund der Größe des Vorhabens erfolgt ein erheblicher Eingriff für die landwirtschaftlich produktive Bodenfläche. Im Rahmen der Umweltprüfung ist sich daher insbesondere mit dem Schutzgut Boden auseinanderzusetzen, um zu gewährleisten, dass nach Beendigung des Rohstoffabbaus die Böden wieder in dem Maße hergestellt werden können, dass eine produktive landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen wieder möglich wird. Es ist ebenso konkret darzulegen, in welchem Flächenverhältnis die unter Ziffer 3.4 der Tischvorlage genannte Wiederherstellung des Abbaufeldes in nutzbare Acker- bzw. Grünlandfläche und Gewässer erfolgen soll.

Landratsamt Zwickau

Prinzipiell wird bzgl. dieses Schutzgutes auf die Aussagen zu Boden und Altlasten in der Niederschrift zum Scoping aus dem Jahr 2006 verwiesen.

3.2. Schutzgut Wasser

Definition Schutzbelang	<ul style="list-style-type: none">• Erreichung eines guten chemischen und eines quantitativen Zustandes des Grundwassers (GW) sowie eines guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer (OW)• Schutz und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter• GW: Dargebot, Menge, Spiegel, Qualität, Geschüttheit• OW: Naturnähe, Struktur, ökologisches Potential, Hochwasserschutz, Wasserrückhaltung, Trink- und Brauchwasserversorgung• Vorfluter (Schnependorfer Bach, Birkenbach, Mülsener Bach) sowie den sich eventuell• ändernden Wasserchemismus untersucht.
Vorschlag Unter- suchungsraum	Der Untersuchungsraum wird durch die Grundwasserkörpergrenzen sowie den jeweiligen Einzugsgebieten der Oberflächengewässer gebildet und wird im Fachbeitrag WRRL detailliert betrachtet. Der Untersuchungsraum für das Schutzgut „Wasser“ wird aufgrund der Ausmaße nicht graphisch dargestellt
Festlegungen zum Untersuchungsraum	Es werden keine weiteren Festlegungen zum Untersuchungsraum getroffen.
Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut	<ul style="list-style-type: none">• Einfluss des Vorhabens durch hinsichtlich<ul style="list-style-type: none">- des Grundwasserschutzes durch Abgrabung der schützenden Schichten (Freilegen/ Anschnitt von GW),- Rohstoffentnahme aus dem Grundwasser,- Schaffung einer Wasserfläche mit entsprechenden Ausspiegelungseffekten (GW-Aufhöhung, GW-Absenkung),- der Änderung der Grundwasserdynamik,- der Beeinflussung der umgebenen Vorfluter (Schnependorfer Bach, Birkenbach, Mülsener Bach),- den sich eventuell ändernden Wasserchemismus
Vorhandene Datengrundlage	<ul style="list-style-type: none">• Altdaten aus Bohr- und Messstellendaten der geologischen Erkundung, sowie neue Messdaten
Erforderliche vertiefende Untersuchungen	Vertiefende Untersuchungen sind im Rahmen des Fachbeitrages WRRL sowie des hydrogeologischen Gutachtens geplant. Auch ist vorgesehen drei neue GWM zu errichten. Dadurch sind genauere Aussagen hinsichtlich der vorhabenbedingten Grundwasserbeeinflussung möglich. Die Standortvorschläge für die

	neuen GWM wurden anhand der bereits vorhanden geologischen und hydrogeologischen Unterlagen ([GA2016], [GUB2013], [Galinsky2008]) gewählt.
Festlegungen zum Untersuchungsumfang / -methoden	<ul style="list-style-type: none">• Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sind die Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper herauszuarbeiten (StN LRA, UWB).• Im Rahmen der UVP sind neben den in der Tischvorlage bereits benannten noch folgende Unterlagen und Aussagen aus grundwasserrelevanter Sicht vorzulegen (StN LRA, UWB):<ul style="list-style-type: none">• Es ist ein Vorschlag für ein Grundwassermonitoring (Grundwasserstand und hydrochemische Analysen) zu erarbeiten und mit den zuständigen Fachbehörden (LfULG, UWB) abzustimmen.• Es ist der IST-Zustand vor Abbaubeginn zu erfassen; das hydrogeologische Gutachten muss die Zustandsveränderungen und Auswirkungen während des gesamten Abbaus und nach Einstellung des Betriebes und Abschluss der Wiedernutzbarmachung bewerten. <p>Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Tiefbrunnen auf der Gemarkung Mülsen sind bei den Hydrogeologischen Berechnungen zu berücksichtigen</p>

Aus den Stellungnahmen

Landratsamt-Zwickau, Untere Wasserbehörde

Sämtliche, zum Kiessandtagebau Schneppendorf vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Aussagen, Bohrerergebnisse und Monitoringergebnisse sind fachlich vom LfULG zu prüfen und zu bewerten.

Anmerkung Oberbergamt:

Das LfULG wird im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Hinweise:

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sind insbesondere die Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächenwasser herauszuarbeiten. Durch den Kiessandtagebau wird das ober- und unterirdische Einzugsgebiet (Quellgebiet) des Birkengrundbachs entfernt. Ein Trockenfallen des Gewässers ist zu verhindern. Die zu erwartenden klimatischen Veränderungen sind in der Bewertung mit zu berücksichtigen.

Grundwasser

Die geplante Maßnahme liegt außerhalb festgesetzter und/oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete.

Der Grundwasserkörper DE_ZM 1-1 Zwickau befindet sich im guten mengenmäßigem aber im schlechten chemischen Zustand. Beanstandeter Parameter ist Sulfat.

Zu den in den Jahren 2012 und 2013 errichteten Grundwassermessstellen liegen der unteren Wasserbehörde Bohrerergebnisse (Schichtenverzeichnis und Ausbaudaten) vor.

Grundwasserflurabstand liegt im Bereich der geplanten Abbaufäche laut Umweltportal Sachsen bei > 10 m unter Gelände (Umweltportal IDA:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/paaes/access/loqin.xhtml>).

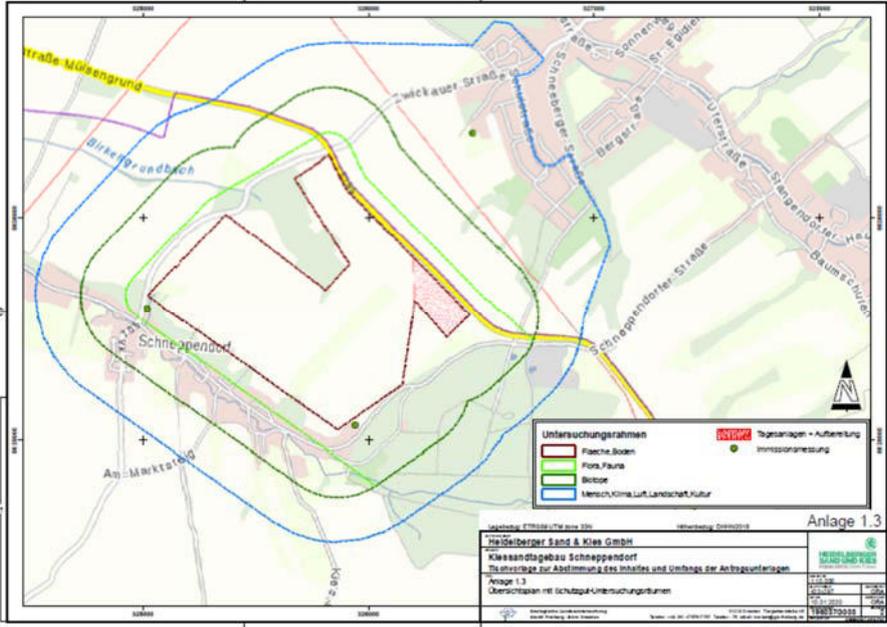
Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie

Im Rahmen der UVU/der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans sollen die maßnahmebedingten Veränderungen der geohydraulischen Verhältnisse in Form eines Prognosemodells bestimmt werden. Dabei sind die Zustände maximaler Beeinflussung während und nach Beendigung des aktiven Rohstoffabbaus (im Vergleich mit der aktuellen Situation) zu berücksichtigen. Ferner sind in diesem Zusammenhang die Bedingungen bei mittlerer und bei hoher Grundwasserneubildung getrennt darzustellen.

Die Einspülung von Fein-/Feinstkorn in die Baggerseen ist hinsichtlich der damit verbundenen lokalen Verringerung der hydraulischen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters zu bewerten und in der Modellierung zu berücksichtigen.

In den zu erstellenden Unterlagen sollte der Inhalt und der Umfang des vorgesehenen Grundwassermonitorings dargestellt und begründet werden.

3.3. Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

<p>Definition Schutzbelang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorge Schutz der menschlichen Gesundheit, der Vegetation sowie weitreichender Ökosysteme • Sicherung der klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktion für die Luftreinhaltung und den Temperatursausgleich • Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas und Schaffung und Sicherung einer dauerhafte guten Luftqualität • Schutz klimarelevanter Freiräume
<p>Vorschlag Untersuchungsraum</p>	 <p>Reichweite: 500 m (blau)</p>
<p>Festlegungen zum Untersuchungsraum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Klima und Luft muss in nordöstliche Richtung bis zur Schneeberger Straße erweitert werden (StN Gemeinde Mülsen)
<p>Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Boden- und Vegetationsverhältnisse lassen für den zu betrachtenden Bereich keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienisch bedeutsamen Strukturen erwarten • Eine erhebliche Freisetzung von Luftschadstoffen, durch dieselbetriebene Geräte (Radlader, LKW) ist wegen des geringen betriebsbedingten Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten • Aufgrund der Nähe zu Siedlungsanlagen im Norden und Westen sind Auswirkungen auf die lufthygienische Situation möglich.

Vorhandene Datengrundlage	<ul style="list-style-type: none">• Vorhandene Daten für die Schutzgüter Klima und Luft (Wetterdaten)
Erforderliche vertiefende Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none">• Sollten sich bei der Datenanalyse Defizite aufzeigen sind vertiefende Untersuchung noch vorzunehmen. Bisher gibt die Datenlage keine Hinweise für die Erforderlichkeit von detaillierten Untersuchungen.
Festlegungen zum Untersuchungsumfang / -methoden	<p>Die Bewertung der lufthygienischen Situation und der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter muss auf den aktuellsten Ermittlungs-, Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen beruhen.</p> <p>Die Bewertung erfolgt anhand der Immissionsschutzfunktionen und der Staubbelastung. Insofern ist die aktuell gültige TA Luft Basis der Untersuchungen.</p>

Aus den Stellungnahmen

Stadt Zwickau

Aufgrund der Nähe des großflächigen Abbaubereiches zu den benannten Siedlungslagen im Norden und Westen sind maßgebliche Auswirkungen auf die lufthygienische Situation naheliegend. Gegenwärtig zeichnen sich die Bereiche der ländlich geprägten Ortslagen durch eine geringe Luftbelastung aus.

Seit dem letzten Scoping-Termin gab es eine Reihe von umweltgesetzlichen Änderungen, insbesondere auch in Hinblick auf die Umsetzung diverser EU-Regelungen sowie die Einführung der BVT-Standards. Die Bewertung der lufthygienischen Situation und der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter muss u.E. auf die aktuellsten Ermittlungs-, Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen beruhen. Perspektivisch sollte auch die 2020 avisierte Novelle der TA Luft in den Betrachtungen Berücksichtigung finden, dies dürfte in Hinblick auf die noch zu erwartende Verfahrensdauer zielführend sein.

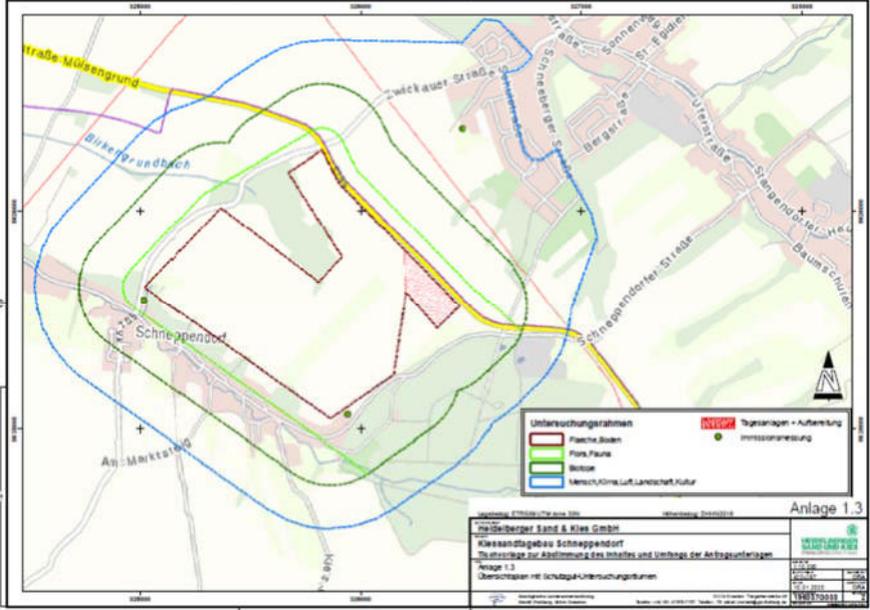
Neu in die TA Luft aufgenommen werden sollen u.a. verfahrenlenkende Anforderungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Sobald vorhandene Daten zugrunde gelegt werden sollen, muss eine nachvollziehbare Plausibilitätsprüfung erfolgen. Hierzu ist zwingend eine Abstimmung mit den fachlich zuständigen Immissionsschutzbehörden (Landkreis oder Landesdirektion) zu führen.

Das Schutzgut Klima muss aufgrund der Erkenntnisse der vergangenen Jahre einer weiter greifenden (über das mikrofunktionelle Klima hinaus) gehenden Betrachtung unterzogen werden. Gegenwärtig wird im Auftrag der Stadt eine neue Klimafunktions- und Planungshinweiskarte erstellt, welche die nicht mehr aktuellen Karten (Klimatopkarte und Ventilationsplan) aus dem Jahr 1993 ersetzen.

Bereits in diesen Unterlagen sind diese Bereiche als Kaltluftflächen für geringe bis mittlere Abkühlung ausgewiesen. Diese führen auch den Strömungsbahnen im Bereich der Ortslage Schneppendorf Kaltluft/Frischluf zu. Hierbei ist eine deutliche Beeinflussung der Luftqualität zu erwarten. Insbesondere für die dem Abbaufeld im Südwesten und Westen vorgelagerte Bereiche wird sowohl der horizontale als auch der vertikale Luftaustausch beeinflusst. Durch den Verlust von bodennaher Vegetation durch Nutzpflanzen bzw. verbuschtem Grünland wird das Aufheizung der Flächen vorangetrieben, was sich auch auf den Strahlungshaushalt einwirkt.

3.4. Schutzgut Landschaft

<p>Definition Schutzbelang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen
<p>Vorschlag Untersuchungsraum</p>	 <p>Reichweite: 500 m (blau)</p>
<p>Festlegungen zum Untersuchungsraum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft muss in nordöstliche Richtung bis zur Schneeberger Straße erweitert werden (StN Gemeinde Mülsen)
<p>Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Landschaftsbild weist im Bereich des Vorhabens hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besonderen Wert- und Funktionselemente auf. Lediglich der Graurock sowie der Birkengrund sind in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung. Diese werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, dennoch hinsichtlich deren Betroffenheit untersucht. • Für den Zeitraum des Eingriffs und des Abbaus werden die visuellen Auswirkungen auf Eigenart und Schönheit der Landschaft bzw. das Landschaftsbild wirken. Nach erfolgtem Abbau und Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung gem. derzeitiger Planung ist allerdings mit einer landschaftlichen Aufwertung des Plateaus zu rechnen. Ein naturnahes Grünland zwischen Graurock und Birkengrund mit integrierten Wasserflächen ist landschaftlich hochwertiger als Landwirtschaftsflächen anzusehen.

Vorhandene Datengrundlage	<ul style="list-style-type: none">• Orthophotos ([GEOSN]), sowie Eindrücke aus Befahrungen und Begehungen der betroffenen Flächen durch Fotodokumentationen
Erforderliche vertiefende Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none">• Aufgrund des hohen subjektiven Anteils zur Bewertung des Schutzgutes Landschaft sind eventuell erforderliche vertiefende Untersuchungen gemeinschaftlich mit der Fachbehörde UNB abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Datenlage ausreichend.
Festlegungen zum Untersuchungsumfang / -methoden	Untersuchung des Landschaftsbildes für den Zeitraum des Abbaus, nach erfolgtem Abbau und nach der Rekultivierung

Aus den Stellungnahmen

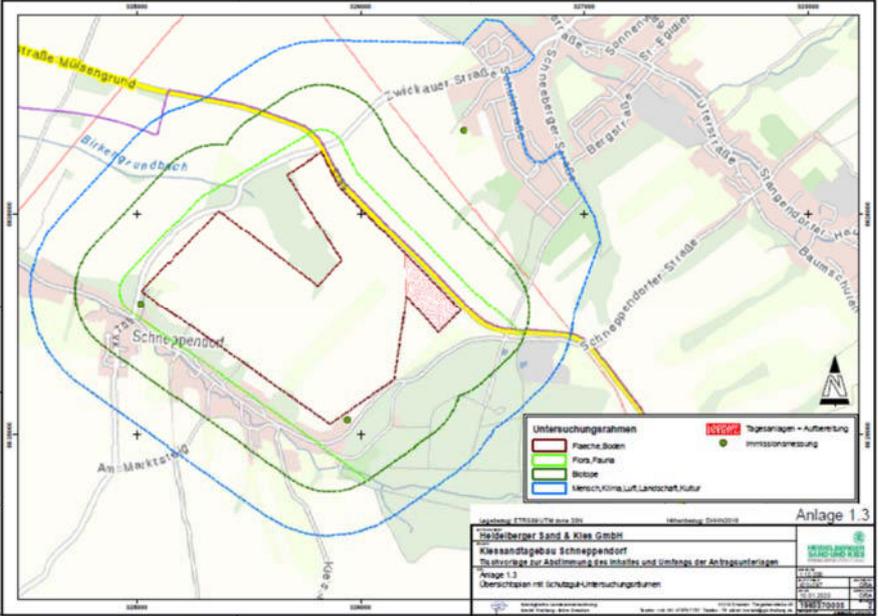
Stadt Zwickau

Im Naturschutz und in der Landschaftspflege spielen auch landschaftsästhetische Gesichtspunkte eine Rolle. In der Tischvorlage wird ausgeführt, dass das Landschaftsbild hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besonderen Wert- und Funktionselemente aufweist.

Auch wenn es sich um eine ackergeprägte, offene Landschaft von eher geringer naturschutzfachlicher Bedeutung handelt, gewinnt das Landschaftsbild und Landschaftserleben insbesondere aus dem Wechsel der Ackerflächen mit den angrenzenden Gehölzbeständen (Graurock und Birkengrund) sowie Kleinstrukturen und angrenzenden Siedlungsbereichen als sonnenexponierte Hochfläche an Wert. Gleichzeitig spiegelt die Flächennutzung die Entwicklung der Kulturlandschaft wider. Aufgrund der Eingriffsdauer ist eine Einbindung der landschaftsfremd wirkenden Teile des geplanten Kiesabbaugebietes (Werksanlagen, funktionalen Gebäuden, und vegetationslosen Verkehrs- und Lagerflächen sowie ggf. Kieshalden) in die Landschaft während der Abbauphase sicherzustellen.

Bei der Bewertung des Eingriffs ist von einer erheblichen Entwicklungszeit für die Folgelandschaft nach Rekultivierung bzw. Renaturierung auszugehen.

4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

<p>Definition Schutzbelang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt von Denkmälern und Sachgütern, Schutz historischer Kulturlandschaften besonderer Eigenart, Bewahrung des kulturellen Erbes
<p>Vorschlag Untersuchungsraum</p>	 <p>Reichweite: 500 m (blau)</p>
<p>weitere Festlegungen zum Untersuchungsraum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Kultur muss in nordöstliche Richtung bis zur Schneeberger Straße erweitert werden (StN Gemeinde Mülsen)
<p>Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhabengebiet ist von archäologischer Relevanz, im direkten Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale • Das Gebiet hat einen räumlichen Bezug zur Stadt Zwickau und unterliegt damit unterschiedlichen historischen Herrschafts- und Nutzungseinflüssen. Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter liegen für die Gewinnungsfelder bisher nicht vor. • Hinsichtlich des Sachgutes „öffentliche Straßen“ erfolgt die Erstellung eines Standsicherheitsgutachtens gem. Maßgabe 6 der Raumordnerischen Beurteilung vom 24.02.2009. • Erhöhung des LKW-Verkehrs auf der Staatsstraße 286
<p>Vorhandene Datengrundlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Datengrundlage ist durch Anfrage bei den zuständigen Behörden zu bestimmen

Erforderliche vertiefende Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none">• Vertiefende Untersuchungen oder zusätzliche Datenerhebungen sind derzeit nicht geplant
Weitere Festlegungen zum Untersuchungsumfang / -methoden	<ul style="list-style-type: none">• Die vorhandenen Kulturdenkmale sind in der Umweltprüfung zu beachten (StN RPV).• Es erfolgt eine Beurteilung der Inanspruchnahme von Kultur- und Sachgütern im festgelegten Untersuchungsraum. Dabei werden Aussagen zu Flächeninanspruchnahme, visuelle Beeinträchtigungen und Beeinflussung durch Emissionen getroffen.

Zu berücksichtigende Sachgüter:

- Straße S 286
- 110 kV-Leitung (Entfernung ca. 375 m)
- Gasleitung (Entfernung ca. 70 m)

Aus den Stellungnahmen

Landesamt für Archäologie

Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Abtrag Oberboden in Vorbereitung des Kies-Abbaus) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Die Arbeitsweise ist rechtzeitig vorab abzusprechen.

Regionaler Planungsverband-Chemnitz

In Schneppendorf sind zahlreiche Kulturdenkmale nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz vorhanden. Die Denkmale sind in der Umweltprüfung zu beachten. Des Weiteren befindet sich im unmittelbar anschließenden Waldgebiet ein archäologischer Relevanzbereich. Abstimmungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden sind erforderlich.

5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Auf etwaige Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wird im UVP-Bericht eingegangen.

TOP 5: Sonstige antragsrelevante Belange

Im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens sind durch das Oberbergamt die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu berücksichtigen, diese ergeben sich aus den folgenden Maßgaben:

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
2. Naturschutz / Artenschutz
3. Wasserhaushalt / Gewässerausbau
4. Immissionsschutz
5. Bodenschutz und Altlasten
6. Land- und Forstwirtschaft / Fischereiwirtschaft
7. Kommunale Belange
8. Denkmalschutz
9. Rohstoffgeologie
10. Sonstige Belange

Zu diesen Belangen wurden insbesondere in den Stellungnahmen folgende Hinweise gegeben:

Zu 1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Rechtliche Grundlage für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist § 15 ROG.

Aufgabe der Raumordnung ist es, die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu prüfen. Hierbei wird die Verträglichkeit mit anderen Planungen in dem betreffenden Raum überprüft und ggf. werden Maßgaben formuliert, um die Verträglichkeit herzustellen.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde bereits im Jahr 2009 durch die Landesdirektion Chemnitz geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter Beachtung von Maßgaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung steht.

Landesdirektion Leipzig/Obere Raumordnungsbehörde

Die Landesdirektion bestätigte mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 die Gültigkeit der Raumordnerischen Beurteilung vom 24. Februar 2009. Dementsprechend steht das geplante Vorhaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, wenn nachgewiesen werden kann, dass die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgelegten Maßgaben beachtet werden.

Die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen Grundsätze haben sich auch durch das im Jahr 2017 geänderte Raumordnungsgesetz nicht wesentlich geändert. Auch das Vorhaben hat sich in seinem Charakter nicht geändert. Durch den derzeitigen Verzicht des Abbaus im Bergwerksfeld „Heidi“ hat sich das Vorhaben verkleinert und ist in dieser Sache einer Maßgabe aus der Raumordnerischen Beurteilung nachgekommen, so dass gegenüber der Raumordnerischen Beurteilung aus dem Jahr 2009 die Auswirkungen des Vorhabens reduziert wurden.

Zu den landesplanerischen Aufgaben gehört die hinreichende Sicherstellung der Versorgung der heimischen Wirtschaft mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Die Kiessandvorkommen in Schneppendorf besitzen eine hohe Wertigkeit.

Gemäß Ziel Z 4.2.3.1 LEP sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen

Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerflächen festzulegen.

In dem durch die Verbandsversammlung des Planungsverbands am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage beschlossenen Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz werden die Abbaugelände in Schneppendorf nicht mehr für eine raumplanerische Sicherung vorgesehen.

In der Stellungnahme der LDS vom 15.10.2019 stellt die LDS klar, dass der beabsichtigte Wegfall der Vorbehaltsgebiete für die Bergwerksfelder Heidi und Susi keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Abwägung im ROV hat. Im Übrigen wird das Kapitel 2.4 des Regionalplans „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ seitens des Planungsverbandes nochmals geprüft und überarbeitet. Eine weitere Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung soll danach stattfinden.

Die seit 2015 weiter bearbeitete derzeitige Entwurfsfassung bedarf einer erneuten Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung und einer nochmaligen planerischen Abwägung. Erst dann ist zu erwarten, dass sich die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegungen im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigen.

Damit haben sich seit der Durchführung des ROV die Beurteilungsgrundlagen inhaltlich nicht geändert. In den Unterlagen zur Beantragung des Planfeststellungsverfahrens ist daher nachzuweisen, dass das ROV-Ergebnis im Einzelnen erreicht werden kann.

Regionaler Planungsverband-Chemnitz

Der Regionale Planungsverband hat allerdings gegen das Vorhaben als solches erhebliche Bedenken.

Gemäß Karte 1 „Raumnutzung“ des derzeit gültigen Regionalplanes Südwestsachsen ist für die beanspruchte Fläche das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe Nr. N Schneppendorf (Susi) festgelegt.

Der Regionale Planungsverband nimmt zunächst Bezug auf die im derzeit geltenden Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Ziele und Grundsätze. Diese wurden bereits in der Raumordnerischen Beurteilung bei der Abwägung berücksichtigt und entsprechende Maßgaben benannt.

In seinen weiteren Ausführungen nimmt der Regionale Planungsverband jedoch Bezug auf den Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz, in dem nunmehr keine Festlegung hinsichtlich der Rohstoffsicherung und -gewinnung vorgesehen ist und dem Belang der Rohstoffsicherung an diesem Standort nun kein besonderes Gewicht mehr beigemessen wird.

Der Verzicht auf eine erneute Festlegung wird mit den zu erwartenden Konflikten, die bei einem zeitlich parallelen Rohstoffabbau im Raum östlich Zwickau auftreten können, begründet. Der Raum östlich Zwickau ist bereits gegenwärtig durch mehrere Kiessandabbaufelder stark belastet.

Nunmehr wird in Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfs der Region Chemnitz aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit für den Bereich ein Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen. Weiterhin wird das Vorhaben ein Vorranggebiet Wald und ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz tangieren.

Gemäß Regionalplanentwurf der Region Chemnitz, Ziel Z 2.4.9 ist bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbauflächen auf die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Erhöhung des Waldanteils, die Ausweisung ausreichend großer Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Schaffung von Sukzessionsflächen und die Aufwertung des Landschaftsbildes entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzerfordernissen hinzuwirken.

Der Regionalplan für die Region Chemnitz befindet sich derzeit in Aufstellung. Derzeit werden die Ergebnisse des Auslegungsverfahrens ausgewertet. In diesem Zusammenhang kann auch das Kapitel 2.4 des Regionalplans „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ seitens des Planungsverbandes noch einmal überprüft werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die

Lagerstätten im Raum Zwickau nahezu erschöpft sind und das Vorhaben Schneppendorf die Versorgung der Region mit Kiesen und Sanden sicherstellen könnte.

Nach Überarbeitung des Regionalplanes erfolgt eine weitere Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wertung Landesdirektion/ Oberbergamt:

Die vom Planungsverband aufgeführten Erfordernisse des derzeit gültigen Regionalplans Südwestsachsen wurden im Raumordnungsverfahren geprüft, gewichtet und das Vorhaben letztendlich durch die festgelegten Maßgaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht (Überlastung von Teilräumen durch räumliche und zeitliche Konzentration von Abbauvorhaben, Minimierung der Belastung der Bevölkerung und der örtlichen Verkehrsinfrastruktur, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Regionaler Grünzug).

Bzgl. der vom Regionalen Planungsverband angesprochenen Konzentration bergbaulicher Vorhaben wird auf die Ausführungen zur Kumulation unter Punkt 10 – Sonstige Belange – dieses GP verwiesen.

Die in der Stellungnahme des Planungsverbandes aufgezeigten Erfordernisse aus dem Entwurf des neuen Regionalplans sind noch nicht wirksam, jedoch sind diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die derzeitige Entwurfsfassung des neuen Regionalplans bedarf einer erneuten Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung und einer nochmaligen planerischen Abwägung.

Einige Zielsetzungen aus dem Entwurf, welche auch Maßgaben aus der Raumordnerischen Beurteilung darstellen, finden in der vorliegenden Tischvorlage Berücksichtigung, so z.B. die vorgesehene zeitlich gestaffelte Inanspruchnahme der Bergbaufelder, die Vermeidung innerörtlichen Verkehrs und die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Zudem kann der Bergbauunternehmer die im Regionalplanentwurf als Ziel 2.4.9 formulierten Forderungen hinsichtlich der Wiedernutzbarmachung bei seinen weiteren Planungen berücksichtigen.

Zusammenfassend ist nochmals zu verdeutlichen, dass die Festlegungen des Regionalplans Südwestsachsen weiterhin anzuwenden sind und sich seit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens die Beurteilungsgrundlage inhaltlich nicht geändert hat. Damit gilt auch weiterhin, dass bei Beachtung der Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die vorhandenen Konfliktlagen aus Sicht der Raumordnungsbehörde ausgeräumt werden können. **Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeitete raumordnerische Beurteilung vom 24. Februar 2009 behält ihre Gültigkeit.**

Zu 2. Naturschutz/Artenschutz

LRA-Zwickau, untere Naturschutzbehörde

Für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind die für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren beizubringenden Unterlagen laut Punkt 1.1.3 hinreichend, um die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilen zu können.

Aus Sicht der **unteren Naturschutzbehörde** bestehen zu den in der vorliegenden Scoping-Tischvorlage erläuterten Inhalten und Umfängen der für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zu erstellenden Antragsunterlagen **keine Bedenken**.

Anmerkung Oberbergamt:

Sofern sich aus den zu erarbeitenden Untersuchungen/Gutachten naturschutzrechtliche Genehmigungserfordernisse ergeben, sind diese im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (RBP) zu beantragen.

Der Bergbauunternehmer hat sich bzgl. der konkreten Antragstellung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die Ausgestaltung der Anträge fachlich abzustimmen.

Zu 3. Wasserhaushalt / Gewässerausbau

Landratsamt, Untere Wasserbehörde

Die geplanten wasserrechtlich relevanten Tatbestände sind konkret zu benennen (z.B. Entnahme und Ableitung sowie Absenkung von Grundwasser).

Im hydrogeologischen Gutachten sind Auswirkungen auf Natur- und Wasserhaushalt sowie auf die vorhandenen Grundwassernutzungen (z. B. Hausbrunnen) zu bewerten und Vorschläge zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen zu unterbreiten.

Hinweise – Wasserbau:

Die Gewässerherstellung ist ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Hierfür ist Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG zu führen, welches durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren gebündelt wird. Ein separates Verfahren ist nicht erforderlich.

Sofern die Auswirkungen auf die vorhandenen Oberflächenwasser erheblich sind, liegt auch hier der Tatbestand des Gewässerausbaus vor und ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG ist zu führen.

Anmerkungen Oberbergamt:

Im Rahmen des Kiesabbaus durch Nassgewinnung kommt es zu keiner gezielten Absenkung des Grundwassers durch Grundwasserentnahmen. Durch die Offenlegung des Grundwassers und der Herstellung eines Gewässers kommt es hingegen zu Ausspiegelungseffekten, so dass es im Grundwasseranstrom zu Grundwasserabsenkungen und im Grundwasserabstrom zu Grundwasseraufhöhungen kommen kann.

Wasserentnahmen und –einleitungen im Zusammenhang mit der Nassaufbereitung der gewonnenen Kiese und Sande bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis und müssen im Rahmen des PFV mit beantragt werden.

Der Bergbauunternehmer hat sich bzgl. der konkreten Antragstellung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Ausgestaltung der Anträge fachlich abzustimmen.

Zu 4. Immissionsschutz

LRA-Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde

Bei den vorliegenden Abständen zur Wohnbebauung, der Verlagerung des LKW-Verkehrs nicht durch den Ort und der geplanten Einreichung von aktualisierten Lärm- und Staubprognosen, sind keine weiteren Forderungen notwendig.

Zu 5. Bodenschutz und Altlasten

LRA-Zwickau, untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Grundsätzlich wird auf die Aussagen zu Boden und Altlasten in der Niederschrift zum Scoping-Termin vom 22.03.2006 verwiesen.

Bodenschutz

Das beabsichtigte Vorhaben befindet sich auf Flächen, die derzeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Es handelt sich demnach um natürlich gewachsenen Boden.

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens unter anderem nachhaltig zu sichern sowie Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Boden ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen. Neben seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere fungiert der Boden darüber hinaus als Wasserspeicher und Schadstofffilter und leistet als einer der größten Kohlenstoffspeicher zudem einen äußerst wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Boden ist aufgrund seiner Struktur in der Lage Wasser zu speichern und ermöglicht damit eine zeitlich verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser an Fließgewässer. Insofern leistet der Boden auch einen äußerst wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz. Aus vorgenannten Gründen ist natürlich gewachsener Boden mit Blick auf die Erhaltung seiner natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) BBodSchG vor jeder weiteren Versiegelung bzw. anderweitigen anthropogenen Überprägung zu schützen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht nur zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich des tatsächlichen Aufschlusses, sondern darüber hinaus auch zu erheblichen Beeinträchtigungen natürlich gewachsenen Bodens durch Maßnahmen der Baustelleneinrichtung, der Aufhaltung des Abraums und der Errichtung der Aufbereitungsanlage (inkl. Anlegen von Zufahrten und Wegen, Verlegen bzw. Bau notwendiger Ver- und Entsorgungsanlagen/-leitungen) sowie im Rahmen der Rekultivierung durch Anlegen des Kiesees.

Die beabsichtigte Maßnahme und die damit einhergehende Versiegelung führen zu einer Beeinträchtigung des Bodens im Hinblick auf die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen.

Altlasten

Auf dem Flurstück 5/2 der Gemarkung Hain befindet sich die Altablagerung „Deponie Hauptstrase“, die im Altlastenkataster des Freistaates Sachsen unter der Altlastenkennziffer 67000558 erfasst ist.

Zur Altablagerung liegt eine Historische Erkundung vom 22.01.1998 (ENMOTEC GmbH) vor. Hiernach wurde hauptsächlich im Zeitraum 1989-1993, vereinzelt auch noch bis 1998, ein Taleinschnitt mit Abfällen verfallt. Zur Ablagerung sollen vorrangig Bauschutt und Bodenaushub und geringe Anteile an Haus- und Sperrmüll sowie Garten- und Parkabfälle gelangt sein. Technische Untersuchungen existieren noch nicht. Grundsätzlich besteht weiterer Untersuchungsbedarf auf Stufe einer Orientierenden Untersuchung.

Die Altablagerung befindet sich im Randbereich zum geplanten Kiessandtagebau. Den Planunterlagen kann nicht konkret entnommen werden, ob es im Zuge des Kiesabbaus zu einem Eingriff in die Altablagerung kommt. Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist insofern seitens des Antragstellers durch ein auf dem Gebiet der Altlastenerkundung tätiges Ingenieurbüro prüfen zu lassen, ob die Verdachtsfläche unmittelbar oder mittelbar vom Kiessandtagebau betroffen ist.

Sollte diese durch den Kiesabbau betroffen sein, sind die weiteren Maßnahmen mit der zuständigen Altlasten- und Abfallbehörde abzustimmen.

Sofern kein Eingriff in die Verdachtsfläche erfolgt, ist vom Gutachter herauszuarbeiten, ob mittelbar mit nachteiligen Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Altlastensituation und umgekehrt zu rechnen ist und wenn ja, sind entsprechende Vorschläge zur Vermeidung zu unterbreiten. Hierbei sind die Maßgaben des BBodSchG und der BbodSchV entsprechend zu berücksichtigen.

Auf dem Flurstück 399/2 der Gemarkung Thurm befindet sich der Altstandort „LPG Agrarflugplatz“ Gemeinde Mülsen, der im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer (AKZ) 93200866 erfasst ist. Für den Altstandort liegt eine formale Erstbewertung vor. Die Betriebsdauer des Agrarflugplatzes wird von ca. 1953 bis 1991 angegeben. Eine Gefährdung des

Schutzgutes Boden ist möglich, jedoch noch nicht weiter untersucht. Der Agrarflugplatz ist nicht mehr sichtbar. Der Bereich wird jetzt als Ackerland genutzt. Grundsätzlich sind weitere Untersuchungen notwendig (Historische Erkundung, Technische Erkundungen).

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist seitens des Antragstellers durch ein auf dem Gebiet der Altlastenerkundung tätiges Ingenieurbüro prüfen zu lassen, ob die Verdachtsfläche unmittelbar oder mittelbar vom Kiessandtagebau betroffen ist.

Sollte diese durch den Kiesabbau betroffen sein, sind die weiteren Maßnahmen mit der zuständigen Altlasten- und Abfallbehörde abzustimmen.

Anmerkung Bergbauunternehmer:

Im Rahmen des Kiesabbaus werden keine Altlastenflächen in Anspruch genommen. In den Antragsunterlagen (RBP) werden entsprechende Ausführungen zu diesem Sachverhalt, wie z.B. zu einer möglichen Betroffenheit infolge Grundwasserstandsänderungen sowie erforderlichen Abstandsregelungen, getroffen um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Im Rahmen der Antragsunterlagen und der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende Punkte detaillierter darzustellen:

Bei den überplanten Böden handelt es sich im regionalen Maßstab um sehr gute Böden. Die Wiederherstellung der vorhandenen Qualitäten ist kaum möglich. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach dem Ende der Gewinnung sind detailliert darzustellen.

Abfall

Sämtliche im Rahmen der Maßnahme (Baustelleneinrichtung, Gewinnung, Rekultivierung) anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei sind die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist gemäß § 9 Abs. 2 KrWG unzulässig.

Ist eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle nach § 15 KrWG getrennt nach jeweiligem Schadstoffpotential einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung ist gemäß § 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zulässig.

Bau- und Abbruchabfälle dürfen, soweit sie nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten sind, nicht auf Deponien abgelagert werden.

Allen anfallenden Abfällen sind in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) zuzuordnen. Auf der Grundlage des zugeordneten Abfallschlüssels nach AW ist der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen.

Für die Einstufung der Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) die Begriffsbestimmungen in Nummer 1 der Einleitung des Abfallverzeichnisses anzuwenden und die Vorgaben in Nummer 2 der Einleitung der AW einzuhalten. Für die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle gelten die Vorgaben in Nummer 2.2. der Einleitung der AW.

Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Bodenmaterialien sind entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

Am 01.08.2017 ist die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Für Bau- und Abbruchabfälle gelten ebenso wie für Gewerbeabfälle zwingend die Verpflichtungen zur getrennten

Sammlung bestimmter Abfallfraktionen und deren vorrangige Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwertung oder zum Recycling.

Spezielle Hinweise zur Wiederverfüllung

Die Wiederverfüllung des Tagesbaus soll laut der Tischvorlage vom 17.02.2020 mit Eigenabraum erfolgen. Seitens des LRA wird hier auf die sinngemäße Anwendung der LAGA-Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Allgemeiner Teil“ verwiesen. Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion darf i.d.R. nur Bodenmaterial verwendet werden.

Seitens des Oberbergamtes erfolgt hierzu eine Klarstellung.

Bei dem zur Wiedernutzbarmachung verwendeten Eigenabraum handelt es sich nicht um Abfall i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes und nicht um mineralischen Abfall i.S.d. LAGA Richtlinie M 20. Vielmehr handelt es sich um Abraum und nicht verwertbare Bestandteile aus der Kiesaufbereitung, welche im Zuge der Rohstoffreilegung gewonnen, aufbereitet und qualitativ nicht verändert an Ort und Stelle zu Zwecken der Wiedernutzbarmachung wieder eingebaut werden und die natürliche Bodenfunktion wieder übernehmen können. Der Eigenabraum stellt in diesem Fall keinen Abfall dar.

Zu 6. Land- und Forstwirtschaft / Fischereiwirtschaft

LfULG

Aus Sicht des LfULG bestehen keine Bedenken gegen die in der Tischvorlage aufgeführten Inhalte. Die Belange der Fischereiwirtschaft sind nicht berührt.

LRA-Zwickau, untere Landwirtschaftsbehörde

Das Vorhaben umfasst den Neuaufschluss des Bergwerksfeldes Schneppendorf in einem Umfang von ca. 75,2 ha, ohne das Teilgebiet Schneppendorf Süd. Diese Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das geplante Vorhaben stellt daher einen erheblichen Eingriff in die bestehende Agrarstruktur dar.

Eine besondere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist bei außerlandwirtschaftlicher Inanspruchnahme von Boden geboten.

Die für den Abbau vorgesehenen Flächen werden von Landwirtschaftsbetrieben auf der Grundlage von Eigentumsland oder Landpachtverträgen als Ackerland bewirtschaftet.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Existenzgefährdung der Betriebe durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Es ist in jedem Fall mit einer erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheit der Landwirtschaftsbetriebe zu rechnen, da es sich bei diesen Flächen um ertragreiche Böden im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung (Bodenwertzahlen im Schnitt zwischen 45 und 50) handelt und diese Flächen nicht zerschnittene und gut zu bewirtschaftende Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung darstellen.

Mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben sind im Vorfeld des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens einvernehmliche Regelungen hinsichtlich des geplanten Flächenentzuges zu treffen, damit diese ihr Betriebskonzept auf die veränderte Situation anpassen können. Weiterhin sind mit den Bodennutzern Absprachen hinsichtlich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu führen.

Das Rekultivierungskonzept sieht die Wiedernutzbarmachung landwirtschaftlicher Flächen in einem Größenumfang von ca. 13 ha der in Anspruch genommenen Flächen und im Übrigen die Herstellung eines Landschaftssees vor. Der Bergbauunternehmer sollte bei seinen weiteren Planungen prüfen, ob im Rahmen der Wiedernutzbarmachung mehr Flächen verfüllt und somit der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden kann.

In den zu erstellenden Antragsunterlagen (Rahmenbetriebsplan) hat sich der Bergbauunternehmer mit den Eingriffen in die Agrarstruktur und den damit verbundenen Betroffenheiten der Landwirtschaftsbetriebe auseinander zu setzen.

Anmerkung Oberbergamt:

Sofern bei der Überprüfung der Betroffenheit Landwirtschaftlicher Betriebe festgestellt wird, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz bedroht sein könnte und ihm nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, ist den Antragsunterlagen, die für das Oberbergamt bestimmt sind, eine Existenzgefährdungsgutachten beizufügen.

Gemeinde Mülsen

In der Gemarkung Mülsen befinden sich einige landwirtschaftlich genutzte Tiefbrunnen. Diese sollten bei den Untersuchungen mit betrachtet werden, um negative Auswirkungen für die Landwirtschaft, z.B. durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels ausschließen zu können.

LRA-Zwickau, untere Forstbehörde

Seit dem Scoping-Termin zur Einleitung des Raumordnungs- und bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens am 22.03.2006 wurden neue Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf den Flurstücken 67/1, 78/1 und 54/1 der Gemarkung Hain festgestellt.

Bei den in den Anlagen 1.1 und 1.3 dargestellten Übersichtsplanen sind vom eingetragenen Abbaufeld Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 SächsWaldG betroffen. Die von der Abbaufeld betroffenen Waldflächen liegen in der Gemarkung Hain auf den Flurstücken 5/2, 7, 21/5, 22/1, 32, 45/1 und 55 jeweils im Süden und im Wald Tännicht auf den Flurstücken 44, 171, 172, 173 und 176 der Gemarkung Hain. Der Wald befindet sich im Eigentum von Privatpersonen. Der Wald im südlichen Bereich des Abbaufeldes ist ein naturnaher Eichen-Linden-Mischwald. Der Wald Tännicht am Birkengrundbach wird vom Abbaufeld von drei Seiten umschlossen. Im Tännicht sind vom Abbaufeld auf dem Flurstück 44 der Gemarkung Hain ein naturnaher Linden-Mischwald und Birken-Eichen-Mischwälder auf den Flurstücken 171, 172, 173 und 176 der Gemarkung Hain betroffen.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurden im beantragten Abbaufeld folgende, über das normale Maß hinausgehende, besondere Schutz- und Erholungsfunktionen erfasst:

Im südlichen Bereich des Abbaufeldes erfüllt der betroffene Alteichen-Linden-Mischwald auf den Flurstücken 54/1 und 55 der Gemarkung Hain besondere Bodenschutzfunktion. Als Anlagenschutzwald schützt er den Hang und Oberhangbereich im Rotliegenden vor Bodenerosion. Anlagenschutzfunktion erfüllen auch im südlichen Bereich des geplanten Abbaufeldes die Wälder auf den Flurstücken 5/2, 7, 21/5, 22/1, 32 der Gemarkung Hain.

Geschützte Waldbiotope in Form von naturnahen Waldgesellschaften trockenwarmer Standorte sind auf den betroffenen Flurstücken 5/2, 7, 21/5, 22/1, 32, 54/1 und 55 der Gemarkung Hain kartiert. Im Tännicht erfüllen die von der Abbaufeld betroffenen Wälder besondere Bodenschutzfunktion in Form des Anlagenschutzwaldes. Im nördlichen Teil des Tännichts, die Abbaufeld betreffend, befindet sich ein geschütztes archäologisches Denkmal: Verkehrssystem des Mittelalters.

Im südlichen Teil des Tännichts ist ein geschütztes Flächennaturdenkmal (Bienenschutzgebiet) auf dem Flurstück 44 der Gemarkung Hain eingetragen, welches vom Abbaufeld betroffen wird. An das Abbaufeld anschließend ist in diesem geschützten Flächennaturdenkmal ein Waldbiotop und FFH-Lebensraumtyp mit dem LRT-Code 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald kartiert. Der an das Abbaufeld angrenzende nordwestliche Bereich des Waldes Tännicht weist ein weiteres geschütztes Flächennaturdenkmal Vogelschutzgebiet Birkengrundbach und den Erlen-Bruchwald am Birkengrundbach als geschütztes linienhaftes Biotop auf.

Der Wald im Graurock erfüllt besondere Erholungsfunktionen der Stufe 1 und Immissionsschutzfunktion. Die Buchenwälder wie auch die höhlenreichen Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume im Graurock am westlichen Rand sind als Biotop geschützt und in diesem Bereich als FFH-Lebensraumtyp mit dem Code 9110 Hainsimsen-Buchenwälder kartiert. Aus Sicht der unteren Forstbehörde sind folgende Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Die untere Forstbehörde schließt sich hinsichtlich der in der Niederschrift zum Scoping-Termin am 22.03.2006 getroffenen Ausführungen zum Regionalplan bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Erhaltung des Waldes und den Erhalt der Waldfunktionen an. Die Waldmehrungsplanung sieht im südlichen Bereich des Abbaufeldes anschließend an den vorhandenen Hangwald Flächen zur Waldmehrung auf der Ebene vor.
- Die Darstellung der o. a. Waldflächen ist in die Pläne aufzunehmen.
- Durch die Kiesabbaufläche wird Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG in Anspruch genommen. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen und die Standortgebundenheit des Vorhabens zu begründen. Es handelt es sich um eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, entsprechend § 8 Abs. 1 SächsWaldG muss eine Genehmigung bei der unteren Forstbehörde beantragt werden. Eine Abstimmung über die einzureichenden Unterlagen mit der unteren Forstbehörde hat durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Antragsberechtigt ist nur der Waldeigentümer bzw. sein Bevollmächtigter oder Dritte mit Zustimmung des Eigentümers (Vollmacht).

Die Flächengrößen der dauerhaft durch den Kiesabbau umgewandelten Waldfläche in eine andere Nutzungsart und der befristet umgewandelten Waldflächen sind flurstücksweise zu ermitteln und getrennt anzugeben. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG) ist die Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Form von Erstaufforstungen mindestens in gleicher Flächengröße zu leisten. Mit dem Antrag auf Genehmigung einer Waldumwandlung muss die Erstaufforstungsgenehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde und die Vollmacht des Flächeneigentümers eingereicht werden. Befristet umgewandelte Waldflächen (z. B für die Baustelleneinrichtung) müssen vollständig wieder aufgeforstet werden.

- Die untere Forstbehörde schließt sich den Bedenken in den Ausführungen in der Niederschrift zum Scoping-Termin vom 22.03.2006 bezüglich der den Tännicht an 3 Seiten umschließenden Abbaufläche an. Erhebliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Stabilität, Standsicherheit und Gesunderhaltung des Waldes Tännicht und der Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Die damit verbundene Gefahr des Verlustes der Waldfunktionen wird befürchtet.
- An die geplanten Tages- und Aufbereitungsanlagen des Kiesabbauvorhabens grenzen Waldflächen auf den Flurstücken 76/1 und 78/1 der Gemarkung Hain entlang des Graurocks an. Zu diesem Wald am Graurock sind entsprechende Mindestabstände der zu errichtenden Gebäude von 30 m zum Wald nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu beachten bzw. ggf. Ausnahmen zu beantragen. Bezüglich der Zufahrten und Baustelleneinrichtung zu diesen Tages- und Aufbereitungsanlagen sind in diesem Bereich mögliche befristete und unbefristete Umwandlungen des Waldes in eine andere Nutzungsart bei einer vorliegenden Detailplanung zu prüfen.

Anmerkungen Bergbauunternehmer:

Nach Aussage des Bergbauunternehmers wird durch das geplante Vorhaben kein Wald in Anspruch genommen.

Anmerkung Oberbergamt:

Der Bergbauunternehmer hat sich mit der unteren Forstbehörde über die möglicherweise im Abbaufeld vorkommenden Waldflächen i.S.d. SächsWaldG zu verständigen.

Für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist gem. § 8 Abs. 1 SächsWaldG eine Genehmigung erforderlich und muss entsprechend beantragt werden.

Für den Ausgleich ist die Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Form von Erstaufforstungen mindestens in gleicher Flächengröße erforderlich. Dies bedarf ebenso einer Genehmigung und muss entsprechend beantragt werden.

Sofern es im Zusammenhang mit dem bergrechtlichen Vorhaben zu einer Waldinanspruchnahme kommt, hat sich der Bergbauunternehmer bzgl. der konkreten Antragstellung mit der zuständigen Forstbehörde über die Ausgestaltung der Anträge fachlich abzustimmen.

Die Genehmigungen werden aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung durch die bergrechtliche Planfeststellung konzentriert. Die Anträge sind entsprechend beim Sächsischen Oberbergamt zu stellen (siehe auch Mustergliederung RBP).

Regionaler Planungsverband

Das Vorhaben überlagert sich weiterhin mit mehreren kleineren Waldflächen i. S. d. Sächsischen Waldgesetzes. Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde sind erforderlich. Insbesondere ist darzulegen, dass eine Beeinträchtigung des zum Abbaufeld angrenzenden vorhandenen Vorranggebietes Wald ausgeschlossen wird.

Im Bereich des westlich angrenzenden Waldgebietes sind das Flächennaturdenkmal Bienenschutzgebiet (übergeleitetes Schutzgebiet, festgesetzt mit Beschluss Rat des Kreises Zwickau vom 23. November 1989, Nr. 158/89) und das Vogelschutzgebiet Birkengrundbach (übergeleitetes Schutzgebiet, Beschluss Rat des Kreises Zwickau vom 23. November 1989, Nr. 158/89) festgesetzt.

Zu 7. Kommunale Belange

Gemeinde Mülsen

Staatsstraße S 286 sowie Rad- und Wirtschaftsweg erhalten + Standsicherheitsnachweis

Für die Standsicherheit der Staatsstraße 286 (Gewerbestraße) und den angrenzenden Wirtschafts-/Radweg muss ein entsprechendes Standsicherheitsgutachten erstellt werden. Die Straße dient der überregionalen Anbindung der Gemeinde Mülsen an das Straßennetz.

Anmerkung Bergbauunternehmer:

Die Standsicherheit der Staatsstraße S 286 wird im Rahmen des zu erstellenden Standsicherheitsgutachtens für den Kiesabbau mit betrachtet.

Anmerkungen Oberbergamt:

Gem. § 24 Abs. 1 SächsStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Staatsstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen längs der Staatsstraßen oder Kreisstraßen nicht errichtet werden. (Anbauverbotszone)

Gem. § 24 Abs.2 SächsStrG bedürfen bauliche Anlagen längs der Staatsstraßen oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, der Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. (Baubeschränkungszone)

Zur Annäherung an die S 286 sind Absprachen mit dem LASuV zu führen.

Sollte es im Zuge des geplanten bergbaulichen Vorhabens zu Baumaßnahmen in der Anbauverbotszone oder Baubeschränkungszone kommen, sind entsprechende Anträge zur Befreiung i.R.d. bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu stellen.

Transportkapazität der S 286 prüfen

Für den angedachten Abbau muss die Transportkapazität der andienen Staatsstraße 286 geprüft werden.

Anmerkung Oberbergamt:

Der Gebrauch der Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Der Gemeingebrauch kann durch die Straßenbaubehörden vorübergehend beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustandes der Straße notwendig ist. Die Beschränkungen sind von der Straßenbaubehörde durch Verkehrszeichen und -einrichtungen kenntlich zu machen.

Straßenbaulastträger ist für die S 286 das LASuV. Bzgl. der Erhöhung des Schwerlastverkehrs um ca. 11 % sind Absprachen mit dem Straßenbaulastträger bzgl. des Gemeingebrauchs zu führen. Die Ergebnisse sind im Rahmenbetriebsplan darzustellen.

Anmerkung Bergbauunternehmer:

Der Bergbauunternehmer wird im Rahmenbetriebsplan entsprechende Aussagen treffen.

Umbau des Knotens S 286 / Zwickauer Straße (K 9305) als Kreisverkehr

Aufgrund von Unfallhäufungen beim derzeitigen Verkehrsaufkommen an der Kreuzung S 286 - Zwickauer Straße ist im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen zu prüfen, ob für die Kreuzung der Ausbau als Kreisverkehr notwendig wäre.

Anmerkungen Oberbergamt:

Prinzipiell unterliegt die Straßenbaulast nicht dem Bergbauunternehmer.

Gem. § 9 Abs. 1 SächsStrG umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Prüfung der Notwendigkeit des Ausbaus als Kreisverkehr abliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Auch diesbezüglich hat sich der Bergbauunternehmer mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzgl. des Gemeingebrauchs und etwaiger Ausbaumaßnahmen zu verständigen. Die Ergebnisse sind im Rahmenbetriebsplan darzustellen.

Anmerkungen Bergbauunternehmer:

Der Bergbauunternehmer wird im Rahmenbetriebsplan entsprechende Aussagen treffen.

Kein Abbau auf Mülsener Flur

Aus den Unterlagen der Tischvorlage ist zu entnehmen, dass die BWE-Fläche nördlich der S 286 dauerhaft unverritz bleibt und im Zuge des Vorhabens kein Abbau auf Mülsener Flur geplant ist. Wir begrüßen dies und fordern zugleich, dass dies in die Planfeststellungsunterlagen übernommen wird.

Anmerkung Bergbauunternehmer:

Der Verzicht auf die Flächen nördlich der S 286 ist eine Maßgabe aus dem Raumordnungsverfahren und wird bei der Vorhabenplanung umgesetzt.

Kein Verkehr durch Mülsen - Transport über S 286 + BAB 4 und BAB 72

In der Tischvorlage werden die Transportwege über die S 286 hin zur BAB 4 sowie BAB 72 beschrieben. Transportwege werden nicht über das kommunale Straßennetz der Gemeinde Mülsen bzw. nur zur Anlieferung im Gemeindegebiet erfolgen.

Anmerkung Bergbauunternehmer:

Die Transportströme werden im Rahmenbetriebsplan dargestellt.

Kein Dreischichtbetrieb (Lärmbelästigung in der Nacht)

Ein weiterer Aspekt, welcher seitens der Gemeinde einen Grund zum Bedenken darstellt, ist der geplante Abbau im Dreischichtbetrieb. Es muss geprüft werden, ob das Vorhaben im Zweischichtbetrieb möglich ist, um Lärmbelastungen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen für die Bevölkerung über Nacht vermeiden zu können.

Anmerkungen Bergbauunternehmer:

Zur Beurteilung des Lärms werden entsprechende Immissionsprognosen erarbeitet, welche Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes werden. In diesem Zusammenhang werden die Betriebszeiten so beantragt, dass es zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen wird.

Anmerkungen Oberbergamt:

Der Bergbauunternehmer sollte sich zur Beantragung der Betriebszeiten nicht nur von den Immissionsrichtwerten leiten lassen, sondern auch die subjektiv empfundenen Auswirkungen durch den Lärm, speziell in der Nachtzeit und auf Grund der Nähe zu den Siedlungsgebieten, berücksichtigen.

Stadt Zwickau

Die Stadt Zwickau lehnt den Neuaufschluss von Kiesabbauflächen in den BWE`s „Heidi“ und „Susi“ grundsätzlich ab.

Der Kiesabbau im nördlichen Schneppendorf (Bergwerksfeld „Susi“) entspricht mit Verweis auf die Regionalplanung nicht der beabsichtigten stadtplanerischen Entwicklung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Zwickau (Stand 2/2013) finden sich der Fortbestand und die Weiterentwicklung der ökologisch und stadtklimatisch wertvollen, vorhandenen Waldbestände und der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung wieder. Zum Schutz und zur Einbindung der Ortslage Schneppendorf in die umgebende Landschaft sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Es ist beabsichtigt, durch Aufforstungen an den Waldrändern, durch Flurgehölzpflanzungen und andere geeignete Maßnahmen den Fortbestand von Natur - und Landschaft zu fördern, die bestehenden Gewässer zu schützen und vor allem die Ortslage Schneppendorf als Wohnstandort zu stärken. Im Landschaftsplan der Stadt Zwickau (2002) ist für die Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbau der Fortbestand von Waldflächen, der Schutz der Gewässer, der Schutz und die Weiterentwicklung von schützenswerten Landschaftsbestandteilen, der Ausbau der extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und das Schaffen von Biotopvernetzungen dargestellt. Das Anlegen größerer Gewässer sei nicht geplant.

Gültige Bebauungspläne sind auf der Vorhabenfläche nicht ausgewiesen.

Die in der Tischvorlage zur Abstimmung des Inhaltes und des Umfanges der Antragsunterlagen für den Kiessandtagebau Schneppendorf enthaltenen Angaben sowie die Vorschläge zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nachvollziehbar.

Anmerkung Oberbergamt:

Bzgl. der beabsichtigten stadtplanerischen Entwicklung der Stadt Zwickau, speziell in der Ortslage Schneppendorf, regt das Oberbergamt eine Verständigung zwischen der Stadt und dem Bergbauunternehmer hinsichtlich der durch den Bergbauunternehmer geplanten

Wiedernutzbarmachung an. Mit entsprechenden Maßnahmen i.R.d. Wiedernutzbarmachung kann die Ortslage Schneppendorf, wie von der Stadt Zwickau geplant, in die umgebende Landschaft eingebunden werden. Diesbezüglich sollte die Stadt Zwickau dem Antragsteller die entsprechenden Pläne zur beabsichtigten stadtplanerischen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung Bergbauunternehmer:

Seit Beginn der ersten Planungen für die Gewinnung im Kiessandtagebau Schneppendorf im Jahr 2006 werden Gespräche zwischen dem BU und der Stadt Zwickau geführt. Der BU ist stets bemüht die Stadt Zwickau in die Planungsprozesse einzubinden. Trotzdem wird, so auch in der Stellungnahme der Stadt Zwickau, auf die bestehenden Pläne verwiesen ohne dem BU eine entsprechende Einsicht in die Planunterlagen FNP sowie LP zu gewähren. Der BU bittet die Stadt Zwickau um Einsichtnahme oder Übergabe dieser Planunterlagen.

Zu 8. Denkmalschutz

Landesamt für Archäologie

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Abtrag Oberboden in Vorbereitung des Kies-Abbaus) mindestens drei Wochen vorher zu informieren (ausführende Firmen, Telefonnummer und verantwortlichen Bauleiter).

Das LfA weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die Genehmigung nach § 14 SächsDSchG wird durch die bergrechtliche Planfeststellung konzentriert.

Zu 9. Rohstoffgeologie

LfULG

Es wurden die rohstoffgeologischen Belange in der eingereichten Tischvorlage geprüft und es bestehen keine Bedenken gegen die aufgeführten Inhalte.

Für die Erstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes empfehlen wir, die Untersuchung der Standsicherheit von Abbauböschungen auf der Basis standortkonkreter und repräsentativer Kennwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

Anmerkung Oberbergamt:

Die Merkblätter „Böschungen im Lockergestein“ und „Rahmengliederung Standsicherheitsberechnung“ des Sächsischen Oberbergamtes sind auf der Homepage des Oberbergamtes abrufbar und bei der Erstellung der Standsicherheitsgutachten zu berücksichtigen.

Zu 10. Sonstige Belange

BUND

Es sollte eine Alternativenprüfung bzgl. des Wiedernutzbarmachungszieles erfolgen. Die Flutung von 9/10 der Abbaugrube sollte nicht der einzige Rekultivierungsvorschlag sein. Andere Möglichkeiten sind im Zusammenhang mit den beeinträchtigten Schutzgütern zu betrachten und sollten nach den Ergebnissen des Umweltberichtes und Artenschutzfachbeitrages offen erörtert werden.

Kumulation:

Stadt Zwickau

Der Raum südlich, östlich und z.T. nördlich Zwickau (Stadtteile, Cainsdorf, Oberhohndorf, Bockwa, Teile von Planitz, Pöhlau, Äußere Dresdner Straße-Pöhlauer Straße, Auerbach, Schneppendorf und Crossen, Niederhohndorf und Oberrothenbach) ist bereits durch zahlreiche Raumbelastungen (besonders durch den Kies-Sand-Abbau, Steinkohlebergbau, technische Anlagen, Halden, Schachte, Absetzanlagen, Uranerz Aufbereitung, Großindustrie mit entsprechenden Altlasten) geprägt. Im Rahmen der kumulativen Betrachtung ist eine technogene Überprägung des Raums auszuschließen. Auf folgende Planungen ist zu verweisen;

- Betriebspläne Kiessandgruben Zwickau-Auerbach, Zwickau-Ost, Eckersbach
- im Regionalplan Südwestsachsen (2008) / Entwurf 2018 (2015) ausgewiesener GI Vorsorgestandort Zwickau-Nord/Schneppendorf,
- vier Windenergieanlagen im Bereich Lippoldsrufe
- WISMUT Altlasten – Sanierung
- historischer Steinkohlebergbau - Sanierung

Das geplante Abbauvorhaben im Stadtgebiet Zwickau wird auf Grund der hohen Beeinträchtigungen unserer Bürger und vieler Schutzziele weiterhin abgelehnt.

Regionaler Planungsverband-Chemnitz

Der Raum östlich Zwickau ist bereits durch zahlreiche Planungen (v. a. durch den Bergbau) geprägt. Im Rahmen der kumulativen Betrachtung ist eine technogene Überprägung des Raums auszuschließen. Auf folgende Planungen ist zu verweisen:

- Hauptbetriebsplan Kiessandgrube Zwickau-Auerbach,
- Hauptbetriebsplan Kiessandgrube Zwickau-Ost,
- Rahmenbetriebsplan Kiessandgrube Zwickau-Eckersbach,
- im Regionalplan Südwestsachsen (2008) und im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (2015) festgelegter Vorsorgestandort Zwickau-Nord/Schneppendorf,
- vier Windenergieanlagen im Bereich Lippoldsrufe.

Einschätzung der LDS vom 8. Mai 2020 zur STN des Regionalen PV-Chemnitz

Die LDS stellt klar, dass gerade das Thema Kumulation schon Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war, in dessen Ergebnis zunächst nur der Abbau im Feld Schneppendorf (Nord) bestimmt wurde, für das nunmehr das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wird.

Anmerkung Oberbergamt:

Im Umfeld von Zwickau sind folgende Kiessandtagebaue zur Sicherung der Rohstoffversorgung relevant:

- Kiessandtagebau Zwickau-Ost der Normkies GmbH
 - PFB vom 3. Mai 1996, befristet bis 02. Mai 2021,
 - Verlängerung um 8 – 10 Jahre beabsichtigt (Restauskiesung + Wiedernutzbarmachung)

- Kiessandtagebau Zwickau-Reinsdorf der Kieswerk Reinsdorf GmbH
 - PFB vom 26. März 1992, befristet bis 21. Juli 2021,
 - Verlängerung um 2-3 (max. 5) Jahre beabsichtigt (Restauskiesungen + Wiedernutzbar-
machung)
- Kiessandtagebau Zwickau-Auerbach der Normkies GmbH
 - Fak. RBP: Zulassung vom 07. August 1997 befristet bis 31. Dezember 2025
 - derzeit Restgewinnung + Wiedernutzbarmachung
- Kiessandtagebau Zwickau-Eckersbach der Normkies GmbH
 - fak. RBP: Zulassung vom 20. März 2014 befristet bis 31. Dezember 2035
 - bisher noch keine Gewinnung
- Kiessandgrube Niedermülsen der Kieswerk Mülsen GmbH
 - akt. HBP befristet bis 30.06.2020, unbefristeter ABP, Vorbereitung Folgenutzung
 - keine Gewinnung mehr, abschließende Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen

Die zuvor genannten Bergbauvorhaben befinden sich, bis auf den Kiessandtagebau Zwickau-Eckersbach, fast alle in der Endphase (Restauskiesung), so dass in absehbarer Zukunft die Rohstoffversorgung des Raumes Zwickau nicht mehr umfassend gewährleistet werden kann.

Die gut erkundeten, qualitativ hochwertigen und für den Großraum Zwickau verbrauchernahen Lagerstätten Schneppendorf Nord und Süd müssen mit ihren 30 Mio. Tonnen für die planerische Rohstoffsicherung im Raum Zwickau im Regionalplan entsprechend berücksichtigt werden.

TOP 6: Zusammenfassung und Ausblick

Planungsrechtlich handelt es sich bei dem Vorhaben des Kiesabbaus um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB. Die öffentlichen Belange dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die öffentlichen Belange werden hier bei der Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Das weitere Verfahren ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde, durchzuführen.

Die Erarbeitung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes sollte sich an der Mustergliederung des Merkblattes zur Aufstellung von Betriebsplänen für Tagebaue mit Stand 07/2020 des Sächsischen Oberbergamtes orientieren, welche dem Bergbauunternehmer mit dieser Niederschrift zur Kenntnis gegeben wird und auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes abrufbar ist.

(https://www.oba.sachsen.de/download/Merkblatt_Betriebsplanunterlagen_fuer_Tagebaue_Stand_07_2020.pdf)

Diese Niederschrift wird sowohl dem BU als auch den beteiligten TÖB und den Vereinigungen zugestellt.

Der Bergbauunternehmer erhält darüber hinaus, alle im Zusammenhang mit diesem Scoping eingegangenen Stellungnahmen zu seiner Kenntnis und Beachtung.

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Petra Bensch
Referentin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.



Liste der Beteiligten

Scoping „Kiessandtagebau Schneppendorf – Feld Susi“

**Antragsteller: Heidelberg Sand und Kies GmbH
Flemminger Weg 1
09322 Penig**

	TÖB / Institution / Unternehmen
1	Landesdirektion Dienststelle Leipzig, Obere Raumordnungsbehörde
2	Planungsverband Region Chemnitz
3	Landesamt für Archäologie
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
5	Landratsamt Zwickau, UNB, UWB, UNB, UWB, UAB, UIB, Untere Landwirtschaftsbehörde, UFB
6	Stadtverwaltung Zwickau
7	Gemeinde Mülsen
8	Naturschutzbund Deutschlands (NABU) Landesverband Sachsen e. V.
9	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e.V.
10	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
11	Landesverband Sächsische Angler e.V.
12	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
13	Grüne Liga Sachsen e.V

	TÖB / Institution / Unternehmen
14	Landesjagdverband Sachsen e. V.
15	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)
16	Sächsisches Oberbergamt, Referat 22
17	Sächsisches Oberbergamt, Referat 12